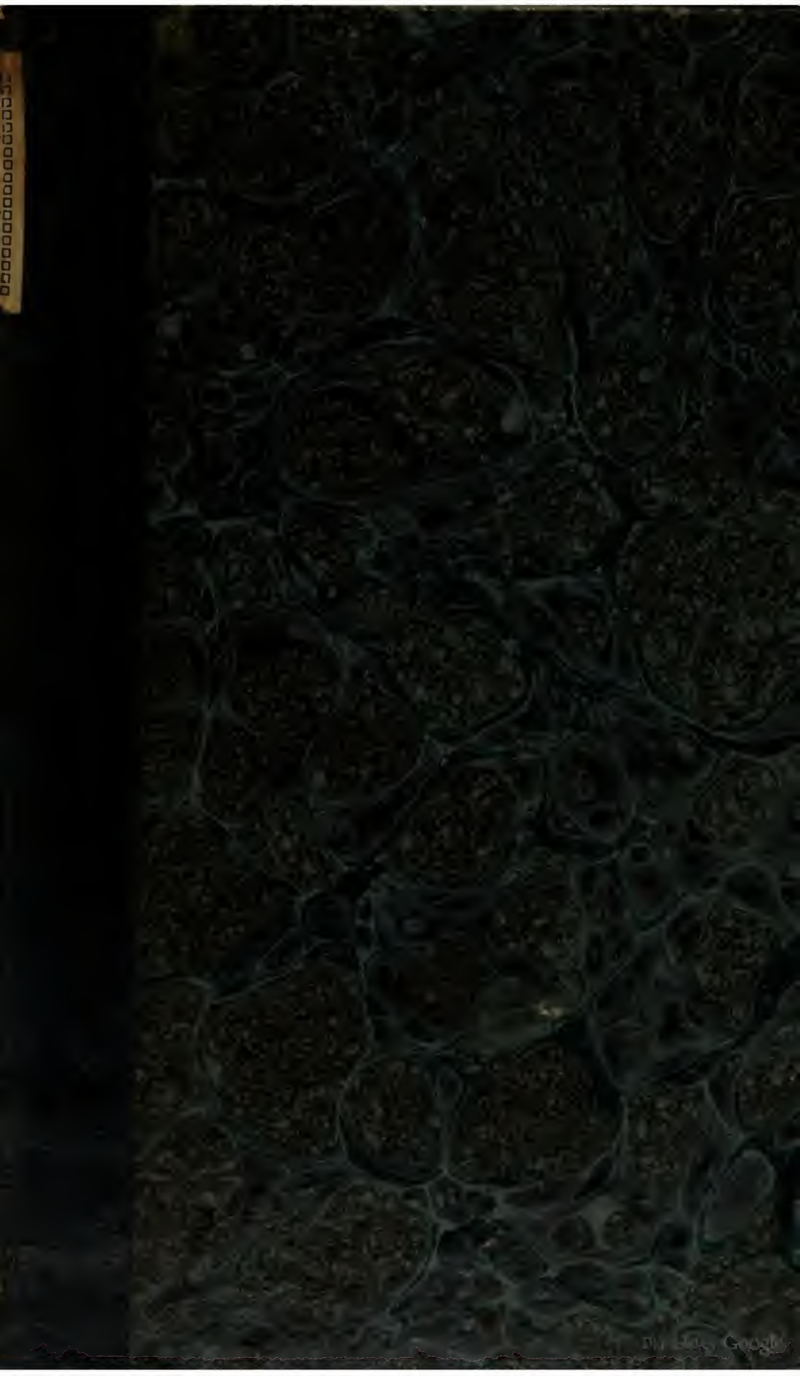




<36606863570015



Die
Preußische Städteordnung
und die
Französische Communalordnung,

mit Rücksicht auf die Schriften
des Herrn Professors von Raumer und des
Herrn Geheimen-Ober-Regierungsraths
Streckfuß,

von

Heinrich Christian Freiherrn v. Ulmenstein,
Königlich Preußischem Regierungsrathe zu Düsseldorf.

Nunquam retrorsum.

Berlin 1829.
In der Enslin'schen Buchhandlung.

Seinem Freunde,

dem

Herrn Regierungsrath Fasbender

zu Düsseldorf,

hochachtungsvoll zugeeignet

von

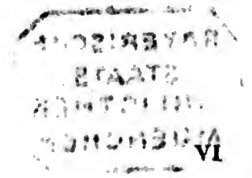
dem Verfasser.



Vorrede.

Es ist ein ganz eigenes Gefühl, mit welchem man zu kämpfen hat, wenn ein schon vielfach besprochener Gegenstand abermals öffentlich zur Sprache gebracht werden soll. Der Redner muß alsdann entweder der Sache neue Ansichten abgewinnen, oder es sich zutrauen, daß er die bereits hinlänglich bekannten besser und gründlicher vortragen könne, und, wenn er zufällig andere Meinungen, andere Ansichten, als seine Vorgänger hat, daß er im Stande sey, diese Letzteren siegreich zu widerlegen.

Beides ist nun bei dem Verfasser dieser Abhandlung keinesweges der Fall, und er bescheidet sich sehr wohl, daß Diejenigen, welche vor ihm über die Städteordnung gesprochen haben, dem behandel-



ten Gegeuſtande weit mehr, als er, gewachſen waren. Sein Beſtreben ging vorzüglich dahin, den bisher vielleicht noch nicht überall gekannten und gewürdigten Geiſt der Franzöſiſchen Communalordnung in Beziehung auf das alte Frankreich, herauszuheben und Vergleichungen anzuſtellen, welche ſchon eigenthümliches Intereſſe genug haben, um auch einer minder glänzenden und gelehrten, ſondern blos populären Darſtellung Eingang zu verſchaffen.

Sollte ihm dies gelungen ſeyn und dieſe, zunächſt ſeiner vaterländiſchen Provinz gewidmete, Ausarbeitung mit Nachſicht aufgenommen werden, ſo iſt er vollkommen befriedigt.

Düſſeldorf im December 1828.

Der Verfaſſer.

Wenn auch gleich alle gesellschaftliche Institute des Menschen schon deshalb ein hohes Interesse für den gebildeten Theil der Menschheit im Allgemeinen haben, weil sie, auf dem naturgemäßen Wege entstanden, in der Regel gewissermaßen als ein Thermometer der Cultur, und besonders der sittlichen Cultur angesehen werden können, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß es vorzüglich die uns zunächst liegenden gesellschaftlichen Verbindungen sind, welche unsere Theilnahme in Anspruch nehmen.

Der engere Familien-Verband hat seine Gesetze gewissermaßen von der Natur erhalten, und die bürgerliche Gesetzgebung findet, oder sollte doch nur wenig Veranlaßung finden, die eigentlichen gesellschaftlichen Grundge-

setze meistern oder ihnen andere willkührliche Formen geben zu wollen.

Die Verfassung der Familie im ausgedehnten Sinne, d. h. der Gemeinde, giebt schon wegen der Verschiedenheit der Interessen und deren Gewährleistung, weit mehr Spielraum und es ist vielleicht nicht ohne Grund behauptet worden, daß in ihr bereits die, der analogen Bildung fähigen Keime der Staatsverfassung selbst, in der Art liegen müßten, daß der Embryo nur der nöthigen Lebenswärme und Nahrung bedürfe, um kräftig, wohl auch überkräftig zu werden.

Wir müssen uns hier verwahren, daß wir keinesweges gemeint sind, der Bildung der Gemeinde und der Staatsverfassung ein mystisch philosophisches Princip unterzulegen und die Staatsgewalt, wie mancher Rechtslehrer, aus der Naturphilosophie zu begründen, oder ihr eine noch höhere Abstammung anzudichten; wir betrachten sie hier bloß als Erscheinung und beschäftigen uns nur mit ihren Elementen, **mit den Gemeinden** und ihrer Verfassung — mit der **Communal**-Verfassung.

Es würde uns aber zu weit führen, wenn wir von jeder möglichen, oder der bestmöglichsten Communal-Verfassung reden wollten; auch hier sey das **zunächst** liegende das Interesse

des Preußischen Staats, als desjenigen Landes, welchem der Verfasser angehört, der Gegenstand unserer Untersuchung.

Veranlaßt wurden wir durch einige in vielen Beziehungen werthvolle, kürzlich erschienene Abhandlungen, nämlich:

1) über die Preußische Städteordnung nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit nach französischem und deutschem Begriffe von Frd. v. Raumer. Leipzig bei Brockhaus. 1828.

2) Ueber die Preußische Städteordnung, Beleuchtung der Schrift des Herrn Prof. v. Raumer unter gleichem Titel, von Carl Streckfuß, Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungsrath. Berlin 1828. Verlag von T. Trautwein.

3) Zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die Preuß. Städteordnung von Frd. v. Raumer. Leipzig bei Brockhaus. 1828.

4) Ueber die Reform der Preuß. Städteordnung, eine staatswissenschaftliche Abhandlung. Potsdam, bei Fr. Riegel. 1828.

Durch diese, das allgemeine Interesse mit Recht in Anspruch nehmende, Schriften könnte vielleicht der, wenn auch reichhaltige Stoff er-

schöpft scheinen, wenn nicht auch eine Aehrenlese öfters noch einige Körner lieferte.

Wir werden nicht umhin können, zugleich auch von einer Communal-Verfassung, welche in dem größten Theile der westlichen Provinzen des Preußischen Staates noch jetzt bestehet, von der Französischen Communal-Verfassung, ausführlicher zu reden.

Da es vorzüglich die Städteordnung vom 19. November 1808 ist, über die man sich in der neueren Zeit auszusprechen bemühet hat, weil man sie als den Typus jeder künftigen, für den Preußischen Staat möglichen Gemeinde-Verfassung ansah; so können auch wir nicht füglich die Entstehung dieses höchst merkwürdigen Gesetzes übergehen.

Vor allem müssen wir die Zeit und die Verhältnisse des Preußischen Staats berücksichtigen, in welcher und für welche diese städtische Gemeinde-Verfassung gegeben wurde.

Wir sind zwar nicht sehr geneigt, demjenigen Optimismus zu huldigen, welcher behauptet:

daß alles Bestehende von jeher als ein Pro-

duct der Zeit, auch immer als der Zeit am angemessensten anzusehen gewesen sey.

Aber auch eben so wenig sind wir mit dem sogenannten historischen Principe einverstanden, welches die Vergangenheit preisend, einige Fetische aus dieser sich wählt, um sie den Gläubigen als Götzen aufzudringen, und die Zeiten des Mittelalters und mit diesen die Zeiten der Finsterniß, des Geisteszwanges und der geistlichen uud weltlichen Anmaßung wieder bei uns einzubürgern.

Die Geschichte belehrt uns über Dasjenige, was geschehen ist, sie zeigt uns oft in warnenden und abschreckenden Beispielen Dasjenige, was nicht, selten aber mit Bestimmtheit, Was eigentlich hätte geschehen sollen. Das Gute, Wahre, Edle und Erhabene, was sie uns aufbewahrt hat, sind größtentheils Handlungen Einzelner, welche allen Zeiten, nicht einem bestimmten Zeitalter angehören.

Die Großthaten der Griechen und Römer, die Heldenkämpfe unserer Vorfahren gegen die Herrschaft der Letzteren, der Sieg der Freiheit der Meinungen und des Glaubens hatten in dem Innersten ihres Wesens wenig gemein mit den Zeiten und Institutionen, welche jetzt als unvergängliche Muster angepriesen und vergöttert werden.

Der ausgezeichnete Mann, der Held, emancipirt sich aus seiner Zeit und schafft eine neue.

Von dem erhabenen Stifter unserer Religion anfangend, hat gerade die Verwerflichkeit der Zeit den ausgezeichneten Geist jeder Geschichts-Periode hervorgerufen, und das Mittelalter mit seinem Lehnswesen, seiner überall in das bürgerliche Regiment mit eingreifenden Theocratie, seiner Herabwürdigung der niederen und dienenden Stände, kurz seinem Geistes- und politischen Zwange, weckte Diejenigen aus ihrem Schlummer, welche ihren Erzeuger stürzten.

Schon in der Natur finden wir die Richtung zur Veredlung, zur Vervollkommung, aber auch zur Veränderung und Umschaffung ganz unverkennbar; nur erfolgen die Revolutionen, besonders jetzt, in der Regel allmählig und auf einem weniger gewaltsamen Wege.

Als überzeugendes Beispiel, als schlagender Beweis möge uns die Geschichte der neueren Zeit dienen.

Der Heros derselben, wenn auch der gefallene Heros — Napoleon — stand gerade damals als kraftvoller Führer aus seinem Volke auf, als dieses durch die Stürme einer ausgearteten Revolution ermattet und entnervt war, als Verderbtheit und Erschlaffung unaufhaltsam um sich griffen, als die Armeen der Französi-

schen Republik vernichtet waren, als man an dem Vaterlande verzweifelte, weil man keines mehr zu haben glaubte; aber er fiel auch unausbleiblich, als er auf anderem Wege gleichsam in einem Kreislaufe dasselbe Volk an denselben Rand des Abgrundes führte, von welchem er es rettend abgezogen hatte.

Der Graf von St. Simon sagt sehr treffend in seinen Aufsätzen über die Wissenschaft des Menschen:

die Geschichte sagt man, ist das Brevier der Könige.

Doch, wenn die Art des Regierens darüber entscheiden darf, so leuchtet es ein, daß das Brevier nichts tauge.

— In Wahrheit, die Geschichte ist in wissenschaftlicher Beziehung noch nicht aus den Kinderwindeln gekommen. Dieser wichtige Zweig unserer Erkenntniß hat noch kein anderes Daseyn, als das einer Sammlung von mehr oder minder constatirten Thatsachen; diese Thatsachen sind durch keine Theorie verbunden; sie erscheinen noch nicht in der Verkettung, welche die Ordnung der Folge gewährt.

Die Geschichte ist danach ein unsicherer Führer für die Könige und für die Unterthanen, sie reicht weder dem Einen noch dem Andern die Mittel, aus Dem, was geschehe-

hen ist, auf das zu schließen, was geschehen wird *).

Im Allgemeinen die Richtigkeit dieser Erfahrungssätze eingestehend, waren sie doch auf den Preußischen Staat zur Zeit seiner geistigen Regeneration gewiß nicht anwendbar.

Um die weisen Staatsmaximen in Beziehung auf die Gemeinde-Verfassung, welche damals in das practische Leben gerufen wurden, gehörig würdigen zu können, möge es uns vergönnt seyn, den Zustand zu schildern, in welchem die staatswirthschaftlich bürgerlichen Verhältnisse zur Zeit der Abschließung des Tilsiter Friedens in den übrig gebliebenen ursprünglich alten, östlichen Preußischen Provinzen, — vorzüglich den Marken und Pommern u. s. w. — sich befanden.

Der Unterschied zwischen Städten und plattem Lande war scharf gezogen.

Die staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen, persönliche Freiheit, Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbe,

*) Aus der neuen Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts, herausgegeben von Frd. Buchholz. 7r Jahrg. 1826. 12s Heft.

Verhältnisse und Gewerbezwang, Abgaben, Dienste und Frohnden und selbst die Verpflichtung, das Vaterland zu vertheidigen, waren verschieden, höchst ungleich vertheilt und bildeten eine Kluft zwischen diesen beiden mehr durch geographische Begränzung, als durch wesentliche Unterschiede getrennten Landestheilen, welche vollständig auszufüllen, vielleicht jetzt noch nicht gelungen ist.

Das Mittelalter, und selbst die frühere Zeit, hatte die Städte geschaffen; welcher Drang der Verhältnisse ihre Entstehung vorzüglich begünstigte, ist durch die Geschichte hinreichend nachgewiesen.

Innerhalb ihrer, früher gewiß einen hinreichenden Schutz gewährenden, alterthümlichen Mauern und Graben waren die einzig freien Staatsbürger, waren Künste, Handel und Gewerbe, gelehrte, wenn auch noch so dürftige gelehrte Bildung und Sitte, aber auch Geld und Gut anzutreffen. Ganz natürlich war es daher, wenn man glaubte, daß außer den Städten kein Heil zu finden sey, und daß man die städtischen Rechte emsig nachsuchte.

Die Staatsverwaltung gewöhnte sich auch, wie wir weiter unten sehen werden, sehr bald daran, die Städte als ihre vorzüglichsten, fast einzigen Hülfsquellen anzusehen.

Das platte Land war selbst in der neueren Zeit in einer wesentlich sehr verschiedenen Lage. Es hatte wenig freie Leute, hauptsächlich nur den Adel, und dieser war steuerfrei *).

In seinen, der Domäne und der Geistlichkeit Händen war fast alles nicht zu den Städten gehörige Grundeigenthum. Die meisten Bewohner des platten Landes waren wegen ihrer und der Ihrigen Persönlichkeit, von diesen Herren des Landes abhängig, denn an einen eigenen Willen, an Selbstständigkeit war nicht zu denken.

Mann, Frau und Kinder waren an die Scholle gefesselt, und ihre Kräfte gehörten der Gutsherrschaft; wegen des Handels und des Gewerbes, selbst wegen ihrer Erholungen und Vergnügungen mußten sie dem pecuniären Interesse der Städte und des Gutsherrn tributbar seyn.

Es war nur sehr wenigen Gewerben verstattet, sich auf dem Lande anzusiedeln, die unentbehrlichsten Bedürfnisse mußte der Landmann

---

*) Die Provinz Schlesien macht hiervon in der neueren Zeit eine Ausnahme, manches andere in unserer Abhandlung ist auf dieses Herzogthum und die Grafschaft Glaz, beide eigentlich nicht zu den ursprünglich preußisch-brandenburgischen Provinzen gehörig, nicht vollständig anwendbar.

aus den Städten beziehen, es gab sogar ein Gesetz, wonach nur die Lehrer der Jugend, häufig invalide Unterofficiren und Soldaten, das Vorrecht hatten, Schneider auf dem platten Lande zu seyn.

Als Gewerbe durfte das Bierbrauen, das Branntweinbrennen, das Mahlen der Getreidefrüchte nur von den Bannalberechtigten, der Domäne, der nächsten Stadt oder dem Gutsherrn betrieben werden, und mit der Meßruthe in der Hand ließ es sich bestimmen, wie weit der privilegirte Gewerbetreibende jede Betriebsamkeit, jede industrielle Regsamkeit unterdrücken und in dem Aufkeimen ersticken durfte.

Selbst die wenigen Landhandwerker waren an vielen Orten von den städtischen Innungen durchaus abhängig und da, wo Gutsherren und Städte noch einigen Spielraum gelassen hatten, trat die Staatsverfassung mit besonderen Monopolien und einzelnen den Monopolien ähnlichen Bevorrechtungen auf, welche nach den momentanen Geldbedürfnissen geschaffen, nur den Zweck, die Staatseinnahme zu vermehren, für sich haben konnten.

Hierher gehörten das Salpetersammeln, die Scharfrichtereien und die sogenannte musikalische Aufwartung, auch, obgleich nur auf kurze Zeit, das Tabacks- und Kaffee-Monopol u. s. w.

Wenn auch gleich diese Monopole meistens für Städte und plattes Land gemeinschaftlich waren, so trugen sie doch hauptsächlich mit dazu bei, das Letztere vollends durchaus abhängig von den Städten zu machen, weil in diesen der Sitz der monopolisirenden Verwaltungen oder Pächter war.

Der Landmann konnte nicht einmal nach Willkühr einen Vergnügungsort besuchen, er mußte die Bannalschenke wählen, bei seinen Kirchweihen, Hochzeiten mußte der Musikpächter in der Stadt gedungen werden, und selbst, wenn eine Seuche sein Vieh wegraffte, durfte er es nicht verscharren, ohne sich mit dem Abdecker in der Stadt abgefunden zu haben.

Bei dieser Schilderung haben wir Manches anticipirt; nicht alle diese Beschränkungen sind gleichzeitig eingetreten, sie waren auch nicht mehr alle vorhanden, als die Stunde der Wiedergeburt für den Preußischen Staat schlug, aber sie waren fast alle die Resultate der Verwaltung, welche sich entwickelte, nachdem Preußens Fürsten die Königskrone erworben hatten.

Wir werden durch das Folgende zu zeigen suchen, wie es kam, daß die Städte der wichtigste Theil des Staates wurden, und daß das platte Land sich aus seiner Nullität nicht erheben konnte.

Bereits oben haben wir es angedeutet, daß die Städte schon damals, als das Mittelalter sich schloß, als die Grundsätze des neueren Staatsrechts und später der eigentlichen Staatswirthschaft, sich wenigstens in der Art entwickelten, daß man schon mehr darüber nachdachte, wie zur Bestreitung der, besonders durch die Errichtung der stehenden Heere, so ansehnlich vermehrten Staatsbedürfnisse, auf die bestmöglichste Art Geld von den Steuerpflichtigen herbeizuschaffen sey.

Die Städte boten hierzu die beste Gelegenheit dar.

Wenn auch gleich in den meisten der Letzteren früher derselbe Geist, dieselbe Verfassung anzutreffen gewesen war, von welcher wir noch in der neuern Zeit Spuren in mancher vormaligen deutschen Reichsstadt gefunden haben; — der Geist, der Sinn für Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, und eine mehr zum Republicanismus hinneigende, entweder aristocratisch-oligarchische, oder mehr democratische Verfassung — so waren diese Richtungen des bürgerlichen Lebens doch schon größtentheils überall verschwunden, und nur in den todten Formen noch Ueberreste davon anzutreffen.

Hauptsächlich aber waren die Städte weit leichter zu behandeln und zu den finanziellen

Zwecken zu benutzen, weil sie weit mehr hatten, was sie geben konnten, und weil es weit bequemer war, dies von ihnen einzuziehen, als von dem platten Lande.

Sie hatten mit diesen so Vieles gemein, sie hatten Ackerbau und hin und wieder besseren als das platte Land; sie hatten weitläuftige Feldmarken und häufig bedeutendes Kämmerei- und Bürger-Vermögen, welches sie in den Stand setzte, ihren eignen Haushalt reichlich zu bestreiten; sie hatten Magisträte und städtische Verwaltungen, auf welche sich sehr leicht die neuen finanziellen Einrichtungen pfropfen ließen; sie hatten Gewerbe und Handel ausschließlich, sie hatten Schulen und Bildung und durch die Letztere mehr Regsamkeit, mehr Antrieb, Etwas zu erwerben, gerade dadurch aber auch den Beruf, nach Möglichkeit zu bezahlen.

Den Zustand des platten Landes haben wir oben bereits kennen gelernt, es war arm, unfrei und bot keine Gelegenheit zur Besserung dar. Die verhältnißmäßig geringe Grundsteuer war schon nicht ganz leicht zu erhalten gewesen; der Adel und die Stände hatten überall Widerstand geleistet, und wurden nur durch Befreiungen begütiget.

Das was man unter dem Namen Grund-

steuer bezahlte, wurde auch nicht einmal von Dem eingezogen, welcher damals als Eigenthümer des Bodens galt, sondern von den beschränkten und belasteten Nutznießern, von den Eigenbehörigen und den wenigen Pächtern.

Die unter eigener Verwaltung stehenden Domänen-Ländereien, welche in den östlichen Provinzen in die den westlichen fast ganz fremden Domänen-Aemter zusammen gezogen sind, und einen sehr bedeutenden Theil des gesammten Areals in sich begreifen, zu besteuern, war man zum Theil nicht geneigt, zum Theil würde dies auch wirklich nur auf eine Scheinoperation hinausgelaufen seyn und das Geldbedürfniß nicht gemindert haben.

Was aber das Haupthinderniß war, und woran selbst jetzt noch an vielen Orten der Mangel nur zu fühlbar ist, es fehlte an allem regen Leben, an einem tüchtigen Verkehr; der Körper hatte kein Blut und wenn auch einiges vorhanden gewesen wäre, so floß es langsam und träge und kehrte vom Herzen nicht wieder zurück.

Kurz! mit dem platten Lande war nichts anzufangen, es war zu spröde, zu hart; zu trocken und zu — arm.

Man hielt es daher für das Beste, die vorhandenen Quellen und Bächlein lieber in

die großen Sammelteiche, — die Städte — zu leiten, um aus diesen zu jeder Zeit beliebig wieder abzuzapfen, und so das große Mühlenwerk des Staates zu betreiben; man bedachte aber nicht, daß der Boden der Teiche nicht Wasser hielt und einen großen Theil der Betriebskräfte einsog und verschlang.

Außer den Vorzügen, welche die Städte vermöge ihrer Gewerbe und Handelsverhältnisse bereits vor dem platten Lande besaßen, sollten ihnen durch die neuere Art der Besteuerung — die alte jetzt abgeschaffte städtische Thor-Accise — noch wesentlichere, nämlich, mit Ausschluß der Befreiungen des Adels, der Geistlichkeit u. s. w., der gesammte Detailhandel mit accisebaren Gegenständen zugewiesen werden.

Dies führte ganz natürlich noch eine Verschärfung der Zunft, der Bannalrechte und der Monopolien mit sich, und die Theilnahme der Städte an den Staatslasten beschränkte sich von jetzt an blos auf indirecte Steuern, denn von der Grundsteuer waren sie größtentheils befreit.

Ganz folgerecht bemühte man sich nun, auch denjenigen Gemeinden, welche den größeren Theil der gesammten Staatseinnahme beschafften, auch möglichst noch andere Vortheile zuzuwenden, und sie noch mehr zu isoliren.

Sie

Sie erhielten größtentheils ein fast hermetisch geschlossenes Gebiet, indem durch die Accise den verbotenen Waaren, durch die Forensen-Steuer, welche allein auswärtige Eigenthümer städtischer Grundstücke traf, durch die städtischen Näherrechte, durch die gar nicht mehr zeitgemäße Erschwerung der Erwerbung des Bürgerrechtes, durch die hin und wieder vorkommenden, von einer bestimmten Bürgerstelle nicht zu trennenden Grundstücke und durch ein, wenigstens factisch, wenn auch nicht rechtlich, bestehendes Indigenat in Betreff der städtischen Aemter, Allem was fremd genannt werden konnte, der Eingang fast ganz verschlossen wurde.

Um die Städte bei Kräften zu erhalten, war die Theilnahme an dem Militair-Dienste meistens auf das platte Land gewälzt, die damaligen Conscriptionsgesetze — das Canton-Reglement — waren für die Städte sehr vortheilhaft und manche der Letzteren hatten gänzliche Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht erhalten.

Es wird für unsere Leser selbst nicht ohne Interesse seyn, zu untersuchen, wie bei diesem Zustande der Dinge, bei dieser legalisirten Spaltung zwischen den begünstigten Städten und

dem zurückgesetzten platten Lande, es mit der Communal-Verfassung in beiden Landestheilen gestanden habe.

Die Städte hatten Magisträte mit fast durchgängig auf Lebenszeit angenommenen besoldeten Beamten. Diejenigen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die städtische Communal-Verfassung das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 8. enthält, sind ziemlich allgemeinen Inhalts und nach den älteren deutschen privat- und staatsrechtlichen Grundsätzen gebildet.

Die städtischen Verfassungen waren sehr verschieden. Der Einfluß der oberen Staatsbehörden auf die Magisträte aber war unverkennbar bedeutend, indem da, wo die Magistratsstellen durch Wahlen besetzt wurden, diese in der Regel durch die Magisträte, welche sich selbst ergänzten, erfolgten.

Den Landes-Collegien — den Krieges- und Domänen-Kammern — kam die Prüfung, oft die Auswahl unter den Candidaten und auf jeden Fall die Bestätigung zu; oft gingen aber die Ernennungen auch lediglich von den Königlichen Behörden aus, oder der Krieges- und Steuerrath leitete die Wahlen. Die Accise-Verfassung war auf mannigfache Art mit den städtischen Einrichtungen verzweigt. Die Accise-

Beamten nahmen zum Theil auch das städtische Interesse mit wahr.

(Die nicht accisebaren Städte, gewöhnlich die Mediat- und Amtsstädte, machten nur seltene Ausnahmen und gehörten, ihrem ganzen Wesen nach, mehr zum platten Lande. Sie können daher auch gar nicht mit in Betracht kommen.) Ohne hier mehr in das Einzelne einzudringen, glauben wir uns zu der Behauptung berechtiget, daß es eben deshalb, weil man die Städte von dem übrigen Staatskörper getrennt, oder vielmehr, weil man den Verband der Städte durch die Eintheilung in steuerräthliche Kreise oder Inspectionen, durch die Accise-Zwangs- und Bannal-Verhältnisse und durch das Schließen der städtischen Zünfte zu einem Staate im Staate gemacht hatte, an Allem fehlen mußte, was die einzelnen Communen mit dem Ganzen verbindet und ein wechselseitiges Interesse erzeugt. Man wird uns wohl auf das Wort glauben, daß dies auch auf den Geist des Communalwesens von dem entschiedensten Einflusse seyn mußte.

Mochten die städtischen Verfassungen, Statute u. s. w. auch noch so liberal auf dem Papiere erscheinen, so konnten sie doch nirgends wirksam in das Leben treten, weil von oben nicht allein keine Ermunterung kam, sondern

der überall controllirende und inspicirende Einfluß der nächsten vorgesetzten Behörden störend und lähmend war.

Wir werden uns weiter unten überzeugen, daß die Städteordnung eigentlich nur wenig ganz Neues enthält, daß die allgemeinen Grundsätze derselben schon in der bisherigen Gesetzgebung, freilich zum Theil unentwickelt lagen und daß es mehr auf den Impuls ankam, welchen der Geist der Zeit gab, als auf die so vielfältig besprochenen und verschrienen liberalen Formen dieses Gesetzes.

Vieles, was wir von den Städten gesagt haben, gilt auch, freilich nur anders modificirt, von der Communal-Verfassung des platten Landes; doch waltet der wesentliche Unterschied ob, daß der städtische Bürger Selbstständigkeit, persönliche Freiheit und Eigenthum hatte, diese nothwendigen Requisite jeder bürgerlichen Existenz dem Landmanne, mit Ausnahme der Gutsherrschaften u. s. w., aber fast durchgängig fehlten.

Wenn daher auch die Bestimmungen des Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 7. von Dorfgemeinden, an und für sich liberal genug sind, wenn auch die Gemeinde-Verwaltung gewissermaßen von allen Mitgliedern der Gemeinde geführt, wenn auch die Einrichtung mit den Schul-

zen und Schöffen, mit den Dorfgerichten 2c. der Theorie nach nicht unzweckmäßig ist; so konnte sie doch nirgends gedeihen und Wurzel fassen, weil überall die Abhängigkeit von der Gutsherrschaft, mochte diese nun ein Edelmann, die Domäne, ein Magistrat, eine fromme Stiftung u. s. w. seyn, vorherrschend influirte, weil die Schulzen von dem Gutsherrn ernannt wurden, oder weil diese Stellen öfters gar erblich waren, und als Gerechtsame einem Gute anklebten.

Wie ließ es sich denken, daß bei dem Verhältnisse der Eigenbehörigkeit, der Erbunterthänigkeit, der beständigen Dienstbarkeit, eine liberale, eine freisinnige Regung für das gesammte Interesse der Gemeinde Statt finden können?

Man wende uns nicht ein, daß die Unterthanen nicht selten ihre Gerechtsame gegen die Gutsherrschaften recht gut wahrzunehmen gewußt hätten, daß die vielen Processe gegen die Gutsherren einen hinreichenden Beweis für die damalige Selbstständigkeit des Landmannes abgegeben hätten; denn gerade diese Neigung, dem Drucke auf die einzig mögliche gesetzmäßige Art sich entgegen zu stemmen, beweiset, daß wirklich ein bedeutender Druck vorhanden war, und der Umstand, daß öfters auch die allerunbedeutendsten Veranlassungen hervorgesucht wur-

den, die Gutsherrschaften vor Gericht zu ziehen, zeugt eben sowohl von der freilich nicht zu billigenden Stimmung der Gutsunterthanen, als von dem schon lange anerkannten rühmlichen Bestreben der Preußischen Regierung, Jedem, auch dem Geringsten sein Recht werden zu lassen.

Aber noch ein sehr wesentliches Hinderniß des Emporkommens des Gemeindewesens auf dem platten Lande, haben wir darin zu suchen, daß der Grund und Boden nicht Gemeingut war, daß er nicht nach Willkühr getheilt und veräußert werden konnte, daß der größte Theil der Bevölkerung, daß die nachgebornen Söhne und Töchter als Stiefkinder behandelt, mit einer kaum nennenswerthen Abfindung ausgestoßen und ihrem Schicksale überlassen wurden.

Woran sollten sie Antheil nehmen, da man so wenig Antheil an ihnen zeigte? —

So ungefähr hatte sich Alles gestaltet, nur, daß wir die Farben nicht stark genug aufgetragen, Manches übergangen, Manches gemildert haben, als den Preußischen Staat eine Catastrophe betraf, wie noch wenige Staaten sie zu bestehen gehabt, wie noch wenigere sie siegreich und triumphirend bestanden haben.

Die Heere wurden vernichtet, die Schätze

des Staates von dem übermüthigen Feinde vergeudet, das ganze Staatsgebiet, mit Ausnahme einiger festen Plätze, war in die Hände des Siegers gefallen und nur die Erfahrung war felsenfest begründet, daß man sich auf die veralteten morschen Stützen nicht mehr verlassen, daß es nicht einmal belohnend seyn könne, das Eingestürzte gerade wieder so aufzubauen, wie es früher gewesen war.

Manches ehrwürdige alte Gebäude wird geschont und unterhalten, so lange es steht; stürzt es zusammen, so wird man es nicht so leicht in dem früheren alterthümlichen Style wieder aufführen.

Der theuer erkaufte Friede durfte die alten Zeiten nicht wieder zurückführen, wenn nicht das alte Unglück, früh oder spät, auch wiederkehren sollte, und das erste Bedürfniß, welches gefühlt wurde, war, daß es neuer gesellschaftlicher Garantieen bedürfe. —

Aber die große Frage mußte immer die seyn: wo man anfangen und wo man enden solle? Es geschah, was geschehen konnte; man erkannte die Nothwendigkeit zu helfen, und man hatte guten Willen; man erkannte aber auch die Nothwendigkeit, die neuen Schöpfungen an das Bestandene und noch Bestehende anzuschließen und diejenigen Theile der Staatsgesellschaft

vorzüglich zu verbessern, welche für das Ganze den meisten Werth haben mußten, welche der Verbesserung am meisten bedurften und welche für eine eigentlich reformatorische Einrichtung am ersten empfänglich schienen.

Dies waren die Städte ohne Zweifel. Nach den damaligen Verhältnissen mußten sie für den Staat vorzugsweise wichtig seyn, denn sie waren doch schon Etwas und das platte Land war noch Nichts, sie lieferten einen sehr bedeutenden Theil der gesammten Staatseinnahme und von dem platten Lande konnte man für den Augenblick weit weniger erwarten.

Die Städte hatten aber auch eine verbessernde Umschaffung sehr nöthig, denn die alten Formen hielten nicht mehr, die eingeräumten Vortheile hatten zum wahren Wohlstande der meisten Städte wenig beigetragen, die drückende Einquartirungslast während des Krieges hatte sie hauptsächlich betroffen, eine gewisse Erstarrung, eine gewisse Atonie hatte sich ihrer bemeistert und es bedurfte allerdings eines neuen Belebungs-Principes durch Erweckung ihrer Kräfte, damit sie nicht ganz sanken.

Empfänglich waren sie aber auch vorzugsweise für eine neue Verfassung, weil in ihnen schon weit mehr Kenntnisse, Bildung und

bildungsfähiger Stoff vorhanden war und weil sie mehr vorbereitet, weil sie frei waren.

Vergebens würde man sich damals bemüht haben, für das platte Land dasselbe zu thun, wenn auch die Gesetzgebung schon jetzt alle durch die gutsherrlichen und andere Verhältnisse im Wege stehende Hindernisse hätte wegräumen können.

Dieser unendlich wichtige Landestheil war noch nicht hinlänglich vorbereitet und es bedurfte vielleicht fast eines Menschenalters, um Alles auf denjenigen Standpunkt zu bringen, auf welchem es stehen mußte, um das Gemeindewesen selbstständig machen zu können. — Die Nothwendigkeit war daher vorhanden, mit einer partiellen Verbesserung anzufangen und durch die neue Organisation der städtischen Verfassung zwar die Kluft zwischen Städten und plattem Lande einstweilen noch zu vergrößern, durch die Gesetzgebung aber allmälig Dasjenige wegräumen zu lassen, was beide bisher so wesentlich getrennt hatte.

Die Städteordnung blieb daher nur ein Fragment, ein Torso, dessen Gliederbau schon viel versprach, der aber doch noch immer der Arme und selbst des Hauptes entbehrte.

Dem Anscheine nach in scharfer Opposition gegenüber stehend, ist die, noch in dem größ-

ten Theile der, theils wieder eroberten, theils neu erworbenen Provinzen des Preußischen Staates gültige Französische Gemeindeordnung, welche in dem ehemaligen Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Berg nur in wenig wesentlichen Bestimmungen, abweichende Vorschriften enthielt. Die Entwickelnng des Entstehens und der Grundlagen dieser Verfassung wird uns in den Stand setzen, ein vergleichendes Urtheil zu fällen und Manches zu berichtigen, was zwar ziemlich allgemein als erwiesen angenommen wird, bei einer näheren Beleuchtung aber doch auf Täuschung oder Vorurtheil beruhen möchte.

Wir wollen bei dieser Untersuchung hauptsächlich die reine Französische Mairie-Verfassung zum Grunde legen.

Der Boden auf welchem die französische Communal-Verfassung entstand, ist ganz verschieden von demjenigen, auf welchem das Preußische Gemeindewesen erwuchs und sich ausbildete.

Das alte Gallien war römische Provinz gewesen, die römische Municipalverfassung hatte dort Wurzel gefaßt und sie enthielt die Keime aller künftigen Communal-Institutionen, mit Ausnahme der letzteren Zeit.

Die Städte, denn diese kommen bei dem vorliegenden Gegenstande, wenn von der Ver-

gangenheit die Rede ist, doch immer ganz vorzüglich in Betracht, waren auf zwei verschiedenen Wegen entstanden. Sie waren zum Theile schon gegründet, ehe die Römer Gallien betraten, zum Theile sind sie aber auch erst von diesen erbauet worden, und waren römische Castra-Festungen des Siegers gegen den Besiegten und nicht zu dessen Vertheidigung errichtet. — Sie waren kein Product des Mittelalters, sie waren nicht die Zufluchtsorte des Landmannes gegen fremde räuberische Horden und die Eigenmacht des einheimischen Adels, wie die Städte des nordöstlichen Deutschlands; sie erlangten eine große Selbstständigkeit durch die römische Municipalverfassung, welche ihnen meistens verliehen wurde, aber sie hatten ein aristocratisches Regiment.

Die Verschiedenheiten in der Verfassung, welche nach den einzelnen Völkerschaften Statt fanden, die theils als Heimath, theils als erobertes Land Gallien, das spätere Frankreich, bewohnten, waren an sich entweder unbedeutend oder verwischten sich bald wieder.

Unter den fränkischen Königen wurden nur die Namen geändert und man findet die ersten Spuren von Wahlen.

Aus der größeren Selbstständigkeit entsprang später fast Unabhängigkeit und durch die Privi-

legten, durch die octroirten Charten der Könige zur Bildung eigener Communen, um sich dadurch der Herrschaft und den willkührlichen Taxen der Herzoge und Großen zu entziehen, dem Druck der Feudalität und der Hierarchie zu widerstreben, ergab sich eine Stellung gegen den Landesherrn, welche in den bürgerlichen Kriegen Frankreichs, in den Zeiten der Ligue und der Fronde, von bedeutendem Einflusse war, und, wir dürfen es wohl sagen, bis in die Zeiten der Revolution geblieben ist. —

Die Städte erhielten das Recht der Waffen, sie durften diese tragen, um das Unrecht von sich abzuwehren, sie durften sie sogar tragen gegen ihre einheimischen Fürsten, wenn diese ihre Rechte beeinträchtigen wollten.

Alle diese Vorrechte schreiben sich aber erst aus den Zeiten der Dynastie der Capetinger und hauptsächlich denen Ludwigs des sechsten oder des dicken her.

Die größeren Städte, welche sich selbst schützen konnten, erhielten eigene Verfassungen, kleinere und minder mächtige wurden in städtische Municipalitäten vereinigt. Durch diese patentirten Communal-Verfassungen hörte zum Theil das frühere römische Municipalwesen auf und es trat die unbeschränktere Wählbarkeit der städtischen Beamten ein; es gab nur Freie in

den Städten, und zu den meisten der Letzteren kam die sogenannte Banlieue, welche mit der deutschen Bannmeile keinesweges zu verwechseln ist, und das platte Land im Umfange einer Lieue (Stunde) nur zur städtischen Jurisdiction und Verfassung zog, denn auch Gerichtsbarkeit wurde den Städten eingeräumt. —

Diese waren mächtig, sehr mächtig, sie würden aber noch mächtiger geblieben seyn, wenn nicht unter Franz dem ersten und den späteren Königen ihnen manches Vorrecht entzogen, und die Verkäuflichkeit der städtischen Aemter unter dem Namen von Cautionen, eingeführt worden wäre.

Schon im 14ten Jahrhunderte fing man an, die Städte einzuschränken. Das Recht der Waffen, die Gerichtsbarkeit in Handels- und Criminalsachen wurde ihnen nebst mehreren anderen Vortheilen entzogen.

Viele Städte haben indessen einen großen Theil ihrer Vorrechte bis in die letzten Zeiten der Regierung Ludwigs des sechszehnten erhalten.

In ihren Verfassungen waltete eine sehr große Verschiedenheit ob.

Das platte Land hatte so gut wie keine Communal-Verfassung, die Feudalität unterdrückte Alles und blos die Gutsherren und die Geistlichkeit besaßen Selbstständigkeit und eine Stimme.

Dies war wenigstens der Zustand der Dinge unmittelbar vor der Revolution, welche die ganze bürgerliche Verfassung umschuf.

Sie fand ein weites Feld; wäre dies nicht gewesen, so hätte sie sich nicht so weit ausdehnen, nicht so blutige Spuren zurücklassen können; indessen ist es wohl ausgemacht, daß sie Das, was sie wurde, durch die Städte und den darin vorgefundenen Bildungs- und gährungsfähigen Stoff geworden ist.

Die constituirende National-Versammlung hatte ihre einsichtsvollsten und einflußreichsten Mitglieder den Städten und einige wenige dem Adel zu verdanken, der damals einen eignen Stand ausmachte, eigentlich aber mehr zu den Städten, als dem platten Lande gehörte.

Das Letztere, ungebildet und unterdrückt, nahm, nachdem alle Schranken gesprengt waren, nur denjenigen Theil an der Revolution, welchen es durch rohe Kraftäußerungen nehmen konnte.

Die umschaffenden, die bisherigen Verhältnisse durchaus verrückenden Gesetze der National-Versammlung betrafen vorzüglich mit die Städte und ihre Privilegien.

Es war augenscheinlich, daß die Letzteren nicht mehr bestehen konnten, oder vielmehr, daß das platte Land mit den Städten mehr amalgamirt werden mußte.

Das Gesetz vom 11. August 1789. hob die meisten Bevorrechtungen auf, durch das Decret der National-Versammlung vom 14. December desselben Jahres erhielten aber alle Communen ohne Unterschied die Befugniß zur Wahl ihrer Beamten.

In den Communen hatten Municipal-Collegien, gewählt durch die Versammlung aller Einwohner der Gemeinde, die Communal-Verwaltung zu besorgen.

An ihrer Spitze standen der gleichfalls gewählte Maire nebst dem Staatsprokurator, und für gewisse Gegenstände trat der aus den Mitgliedern des Municipal-Collegii und eben so viel Notablen zusammengesetzte allgemeine Rath (conseil general) zusammen.

Beide waren den Districts- und diese den Departements-Directionen, die Letzteren aber dem Könige und nach dessen Entthronung den revolutionären Executiv-Behörden untergeordnet. Diese Verfassung erhielt sich so ziemlich während der ganzen Schreckenszeit, nur mit zum Theile veränderten Namen der Beamten und Behörden.

Die im Fructidor des Jahres 3. der Republik (August 1793) promulgirte Constitution veränderte Manches und schaffte die Districts-Directionen ab; nur die wenigstens 5000 Seelen enthaltenden Städte erhielten eine eigene, aus

mehreren Mitgliedern, deren Anzahl nach Maßgabe der Bevölkerung bestimmt wurde, bestehende Municipalität; — die Städte über 100,000 Seelen aber mehrere Municipalitäten.

In Flecken und Dörfern unter 5000 Einwohnern war nur ein Municipal-Agent mit einem Adjuncten, und alle Municipal-Agenten eines Cantons bildeten eine Municipal-Verwaltung, welche einen unter den Notablen des Cantons gewählten Präsidenten erhielt.

Bei jeder Municipal- und Departemental-Verwaltung befand sich ein Commissarius des vollziehenden Directoriums, um auf die Vollstreckung der Gesetze zu sehen und deshalb die nöthigen Anträge zu machen.

Das öffentliche Ministerium, die Staatsprocuratur, war daher auch in der Communal- und Departemental-Verwaltung vorhanden.

Die Municipal-Verwaltungen waren den Departemental-Verwaltungen und diese dem vollziehenden Directorium untergeordnet.

Man siehet leicht, wie wenig Einheit durch diese Organisation erreicht wurde. Die Gewalten waren zu wenig gesondert, die Communal-Verwaltung zu sehr mit der Staatsverwaltung vermischt und durch collegialische Berathschlagungen wurde in einer sehr bewegten Zeit nicht allein über Local- und Departemental-Communal Ange-

le-

legenheiten, sondern auch über Gegenstände der eigentlichen Staatsverwaltung entschieden. Nicht selten sind in dem Laufe der Revolution Fälle vorgekommen, wo die Municipal- und Departements-Collegien sich gegen die Staatsgewalt auflehnten und deren allgemeine Anordnungen nicht anerkennen wollten.

Der Einfluß der Städte und besonders der bedeutenden Städte war noch immer sehr groß; sie hatten denselben aus der früheren Zeit, aus dem Mittelalter beibehalten, und welchen Gebrauch sie davon machten, haben die Beispiele von Paris, Lyon, Toulon, Marseille, Avignon u. s. w. gezeigt.

Die zu sehr vereinzelten ganz republikanischen Municipal-Verwaltungen der Städte über 5000 Seelen waren zu viel von den übrigen Communen, besonders von dem platten Lande geschieden und es hätte nothwendig eine allmälige Auflösung des Staates und vielleicht eine Föderativ-Regierung verschiedener Staaten, in welche Frankreich alsdann zerfiel, herbeigeführt werden müssen. Hätte diese in das Leben treten können, so wäre sie allein durch die Städte geschaffen worden. —

Doch die Revolution vom 19. Brumaire des Jahres 8. erfolgte, Napoleon ergriff die Zügel mit kräftiger Hand und die Consular-, spä-

ter Kaiserliche Regierung gab dem ganzen Staate eine neue Gestalt.

Durchaus entscheidend für die Communen war die Constitution des Jahres 8. der Republik, und das unter der Consular-Regierung gegebene Hauptgesetz vom 28. Pluviose d. J. hat den Grund zu der noch jetzt bestehenden Communal-Verfassung Frankreichs gelegt.

Wir sehen uns hier, ehe wir weiter gehen, zu einer allgemeinen, auf alle Communal-Verfassungen anwendbaren Bemerkung veranlaßt.

Die Verfassungen müssen der Hauptsache nach in einem Geiste gebildet seyn! Wenn diese Regel nicht vernachläßiget ist, so erhält sich nicht selten manches, dem Principe in den einzelnen Theilen nach noch so mangelhafte Staats- und bürgerliche Wesen. England möge als erstes, die ottomanische Pforte, wie sie früher war, als zweites Beispiel dienen. —

Bei der Communal-Verwaltung hat aber dieser Lehrsatz eine tiefere Bedeutung.

Ungerechnet, daß, so wie bei jedem guten Wohnhause, auch das große Staatsgebäude, nach Legung guter Fundamente, von unten nach oben und nicht von oben nach unten aufgeführt werden muß, ist die besondere Eigenthümlichkeit bei dem Communal-Verbande vorhanden, daß, wenn nur bei einer selbst an und für sich unbedeu-

tenden Commune Etwas eingeführt oder auch nur geduldet wird, was dem allgemeinen Principe widerstrebt, diese Abweichung, gleich dem galvanischen Funken, alle Fibern des Staates durchzuckt und bei Krankheiten, bei Krisen des Letzteren erregend und gefährlich werden kann.

Die nahe Berührung des Communal-Verbandes mit dem Familien-Verbande mag hier zum Grunde liegen.

Diese Bemerkung findet ihre volle Anwendung bei der neuen Französischen Communal-Verfassung. Man kann diese durchaus nicht als vorzüglich anpreisen, man kann nicht behaupten, daß sie den Bedürfnissen eines gebildeten freisinnigen Volkes in allen ihren Theilen entspreche; sie ist nur, wie wir gleich sehen werden, streng consequent und dem Geiste der Regierung und dem damaligen Bedürfnisse vollkommen angepaßt.

Napoleon regenerirte die zerrüttete Staatsverwaltung Frankreichs; er konnte dies nicht anders, als durch die Centralisation der vereinzelten Kräfte und er führte seine Aufgabe auf die consequenteste und einfachste Art aus, indem er alle Verwaltungsbehörden in die folgerechteste Verbindung setzte, die Gewalten zwar trennte, aber jede in ihrem Wirkungskreise verstärkte, und dem bereits früher eingeschlagenen Wege folgend, den gefährlichen Einfluß der Städte, besonders

der großen Städte dadurch schwächte, daß er ihnen ihre republikanischen Formen entzog, das platte Land mit ihnen amalgamirte, den Ersteren gleiche Verfassung mit dem Letzteren gab, und die störend einwirkende Departements-Verwaltung aufhob. —

In der von Napoleon geschaffenen Mairie-Verfassung und ihrer trefflichen Verbindung mit den Präfecturstellen fand die Verwaltung des Kaiserreiches vorzüglich ihre Stärke.

Die richtigste Stufenfolge in den verschiedenen Verwaltungsstellen bezeichnet diese Verfassung; die Gewalt befand sich gerade denjenigen Behörden zugetheilt, welche vermöge ihrer Stellung am wirksamsten seyn konnten.

Die ganze executive Macht wurde in die Hände der Präfecten niedergelegt, die Ministerien waren zu entfernt und zu sehr mit der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten beschäftiget, als daß sie in den Provinzen lähmend hätten eingreifen sollen, die Verantwortlichkeit lag daher ganz allein auf dem Präfecten.

Der Präfecturrath aus 3, 4 bis 5 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präfecten bestehend, war eine Art Gerichtshof für alle bei der Verwaltung vorkommende streitige Gegenstände und hatte einige Aehnlichkeit mit den bei den früheren Preußischen Krieges- und Domänen-

Kammern befindlichen Kammer-Justiz-Deputationen.

Der allgemeine oder Departements-Rath (conseil général) des Departements war bestimmt, die Repartitionen der directen Steuern zwischen den verschiedenen Bezirken oder Arrondissements des Departements zu entwerfen, den Betrag aller Departemental-Ausgaben und der Zusatz-Centimen zu bestimmen, welche zu deren Deckung erforderlich waren, die Rechnung des Präfecten, über die Verwendung dieser Gelder, abzunehmen und seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements an das Ministerium abzugeben. —

Für jeden Bezirk oder für jedes Arrondissement war ein Unterpräfect angesetzt, um die Aufsicht auf die Communen zu führen und für die Ausführung der Befehle der Verwaltungsbehörde zu sorgen. Er war daher nur das Organ des Präfecten, und seine Haltung, seine ganze Stellung war bestimmter und von fremdartigen Beimischungen reiner, als die der Preußischen Landräthe. Er wußte genau, was er zu thun hatte!

Einem Bezirksrathe (conseil d'arrondissement) lag es ob, die Vertheilung der directen Steuern zwischen den Städten, Flecken und Dörfern des Bezirkes zu besorgen, die Rechnung des

Unterpräfecten, über die zur Bestreitung der Local-Ausgaben bestimmten Zusatz-Centimen, abzunehmen und seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirkes dem Präfecten zukommen zu lassen.

Die Cantonal-Municipal-Verwaltungen wurden eben so, wie die collegialischen Municipalitäten der Städte aufgehoben. In jeder Stadt, jedem Flecken und Dorfe sollte ein ausschließlich mit der Verwaltung beauftragter Maire seyn, welchem blos ein oder zwei Beigeordnete zugetheilt wurden, um ihn im Falle der Abwesenheit, einer Krankheit oder einer anderen Verhinderung zu vertreten.

Jede Gemeinde, welche einen Maire hatte, erhielt auch einen, nach Verhältniß der Bevölkerung aus zehen, zwanzig und dreißig Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, (conseil municipal) der nur berechtiget war, sich einmal im Jahre auf vierzehen Tage zu versammeln, um von der Rechnung über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu nehmen, sich darüber zu berathen, und über die Bedürfnisse der Gemeinde, die zu machenden Anleihen, die anzufangenden oder fortzusetzenden Rechtsstreite, die Octroi-Abgaben, die zur Bestreitung der Local-Bedürfnisse erforderlichen Zusatz-Centimen,

über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die für Rechnung der Gemeinde zu bewirkenden neuen Anlagen oder Reparaturen seine Meinung abzugeben.

Für die Hauptstadt Paris wurden einige besondere Bestimmungen beliebt, welche hauptsächlich wohl die Vereinzelung der durch allzugroße Einheit leicht gefährlichen Communal-Verwaltungsbehörden der übergroßen Hauptstadt bezwecken mochten.

Nicht in allen Departements wurde bei Einrichtung der Mairieen nach gleichen Grundsätzen verfahren. Eigentlich sollte jedes Dorf, wenigstens jedes Kirchdorf, einen Maire erhalten und in den meisten Departements des inneren Frankreichs ist auch diese Bestimmung genau befolgt worden, in manchen anderen, besonders in manchen Gränz- und damals neu erworbenen Departements, wurden aber mehrere Dörfer in eine Mairie zusammen gezogen, und erhielten nur einen Maire.

Wahrscheinlich wurden auch manche früher bestandene Communal-Verbindungen respectirt, und so z. B. einigen Städten des alten Frankreichs die zur vormaligen Banlieue gehörigen Dörfer belassen.

Vielleicht wollte man auch durch solche Ein-

richtungen immer mehr den ganz überflüßig gewordenen Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande beseitigen.

Die Ernennung der Präfecten, Unterpräfecten, Präfectur-Räthe, der Mitglieder der Departemental-Räthe (conseils généraux), der Maires und Beigeordneten aller Städte über 5000 Seelen, war dem Gouvernement zugetheilt. Die Ernennung der Maires in den Städten, Flecken und Dörfern, welche diese Bevölkerung nicht hatten, blieb, nebst der der Mitglieder des Gemeinderathes, dem Präfecten überlassen.

Auch wurde durch einen Consular-Beschluß vom 2ten Pluviose des Jahres 9. noch nachträglich bestimmt: daß jeder Maire vermöge seines Amtes Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderathes sey, daß er zwar bei Abwesenheit, Krankheit, oder jeder anderen Verhinderung durch seine Beigeordneten hierin ersetzt werden dürfe, daß aber außer diesen Fällen die Letzteren den Versammlungen des Gemeinderathes nicht beiwohnen könnten; ferner, daß wenn die Verwaltungs-Rechnungen des Maires dem Gemeinderathe vorgelegt würden, der Erstere auf seinen Vorsitz verzichten müsse und durch ein schon vorher vermittelst geheimer Stimmensammlung durch die Mehrzahl gewähltes Mitglied des Letzteren ersetzt werde, und daß der Gemeinderath

in eben dieser Art Einen aus seiner Mitte zu erwählen habe, um die Secretariats-Geschäfte zu besorgen.

Der ausschließlich mit der Verwaltung beauftragte Maire durfte seine Beigeordneten zusammenrufen, sie nach Gutdünken um Rath fragen und ihnen einen Theil seiner Amtsbefugnisse übertragen.

Durch ein Senatus-Consult vom 16ten Thermidor des Jahres 10. über Cantonal-Versammlungen und die Bildung der Wahl-Collegien, wurden zu den vorstehenden Bestimmungen noch andere hinzugefügt, nämlich:

1) daß in den Städten, welche 5000 Einwohner zählten, es den Cantonal-Versammlungen gestattet sey, unter den hundert höchst besteuerten Staatsbürgern zwei Individuen für jede Stelle des Gemeinderathes vorzuschlagen;
2) daß die Gemeinderäthe alle zehen Jahre zur Hälfte erneuert werden sollten;
3) daß der erste Consul den Maire und Beigeordneten unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe auswählen solle;
4) daß die Maire auf fünf Jahre anzustellen seyen und nach deren Ablauf von neuem ernannt werden könnten.

Die Amtsverrichtungen der Maire können

füglich in zwei Abtheilungen zerfallen. Sie bestehen:

1) in der Wahrnehmung der eigentlichen Communal-Angelegenheiten, der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Local-Einnahmen und Ausgaben, der Aufsicht über die öffentlichen Anlagen, der Ausübung der örtlichen Polizei ɪc. Diese gehen von der eigentlichen Municipalgewalt aus.

Außerdem ist aber auch noch

2) den Municipalbeamten seit den früheren Zeiten der Revolution die Wahrnehmung einiger Zweige der allgemeinen Staatsverwaltung als delegirt übertragen gewesen. Dies hat Beziehung auf die Vertheilung und den Empfang der directen Steuern, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der allgemeinen Staatsbauten und Anlagen in dem Bezirke der Mairie, und, was bemerkt zu werden verdient, die unmittelbare Aufsicht bei den Unterhaltungs- und Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern und anderen zum religiösen Cultus gehörigen Gegenständen.

Auch an der polizeilichen Gerichtsbarkeit und der Bestrafung der Vergehen dieser Art wurde den Mairen theils als Polizeirichtern an

den Orten, wo sich kein Friedensrichter befindet, theils als Beamten des öffentlichen Ministerii, in dem Canton-Hauptorte theilweise eine Mitwirkung eingeräumt. In dem ersteren Falle nimt immer der Beigeordnete die Stelle des Staatsprocurators wahr.

An allen Orten übrigens, wo kein Special-Polizei-Commissarius angestellt ist, kann der Maire auch alle Polizei-Contraventionen untersuchen und die Verhandlungen dem Polizei-Gerichtshofe übersenden.

Daß der Maire zugleich Beamter des Civilstandes ist, gehört nicht hierher, denn als solcher steht er unter der Justiz und erhält seine Anweisungen von der Staatsprocuratur.

Wir haben hier nur allgemeine Umrisse von der Französischen Communal-Verfassung gegeben; sie werden hinreichen, um den Geist der Napoleonischen Gesetzgebung zu bezeichnen, und uns zu einigen Bemerkungen Veranlassung geben, aus welchen hervorgehen wird, daß das Ganze auf ein allmäliges Fortschreiten berechnet war, daß eine bisher verkannte Liberalität, verbunden mit hoher Weisheit, in der Französischen Communal-Verfassung damals waltete, als dieselbe in das Leben trat; daß aber ihre allmälige Ausbildung, die gewiß in dem Willen des Gesetzgebers lag, durch die Zeitereig-

nisse, welche freilich zum Theile Napoleons Ehrgeiz herbeiführte, unterbrochen worden ist. Weiter unten werden wir Gelegenheit finden, auf die Einzelnheiten dieser Verfassung alsdann wieder zurück zu kommen, wenn wir uns in dem Stande befinden, eine Parallele zwischen den Bestimmungen der Preußischen Städteordnung und der Französischen Mairie-Einrichtung zu ziehen.

Napoleon mußte seine Gesetze in dem Geiste seiner Zeit geben, er mußte vor allen Dingen die Revolution beendigen, die aufgeregten Elemente beschwören und ganz vorzüglich alle physische und moralische Kräfte, welche aus ihren Gränzen getreten waren, mit Ernst in dieselben zurückweisen.

Damit war aber noch nicht Alles geschehen; er mußte auch dafür sorgen, daß die gebannten Dämonen nicht wiederkehrten, daß der über sie verhängte Zauber nicht sobald unkräftig werde. — Deshalb mußte er Wächter setzen an die geschlossenen Pforten der Revolution, und zwar so lange, als er es für möglich hielt, daß diese wieder gesprengt werden könnten. — Das ausgeartete demagogisch-republikanische Princip der Schreckenszeit hatte, selbst nach dem Sturze Robespierres und seiner Parthei, Frankreich mehr als einmal an den Rand des Verderbens

geführt. Die Gewalt war in den Händen des Auswurfes des Volkes gewesen, — wir sprechen hier keinesweges ausschließlich von den sogenannten niederen Ständen — die Besseren hatten für den Augenblick gesiegt, aber der Einfluß der Männer des Schreckens war noch sehr bedeutend; bei den bisher noch nicht hinlänglich geregelten Volkswahlen trugen sie gewöhnlich den Sieg davon und wußten sich überall an die Spitze und vorzüglich in die Communal-Verwaltungsbehörden einzudrängen.

Man hatte zwischen ihnen und den Royalisten zu wählen! — Eine nur für die Zeiten der Ruhe passende, rein repräsentative Communal-Verfassung abermals zu begründen, war eine Sache der Unmöglichkeit.

Frankreich hatte diese in ihrer **Ausartung** gehabt, und die Nachtheile bitter empfunden; das Verderbte, das Unreine läßt sich für den Augenblick nicht so leicht veredeln und reinigen, es muß öfters etwas ganz Neues geschaffen werden!

Dies that Napoleon, er legte jedoch in die Elemente seiner neuen Institutionen die Keime künftiger Verbesserungen, welche nur ruhigerer Zeiten bedurften, um feste Wurzel zu fassen, einen kraftvollen Stamm zu treiben und gesegnete Früchte zu tragen.

Man betrachte nur die Eintheilung und die Begränzungen der von ihm geschaffenen Gewalten, die Stellung, welche er den Präfecten anwies und die Weise, wie er ihnen denjenigen Einfluß, dasjenige Ansehen verschaffte, dessen sie bei der Leitung des Ganzen bedurften, ohne ihnen Gegenstände der Finanz-Verwaltung zuzuweisen, welche theils sie von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen, theils aber auch mit derselben wenigstens in scheinbarem Widerspruche gestanden und ihnen das Zutrauen ihrer Verwalteten entzogen hätten.

Der Präfectur-Rath, als rechtsprechende richterliche Stelle, ist vielleicht manchem Vorwurfe ausgesetzt. Als dem Präfecten beigegebene, berathende Behörde, welche doch immer für sich steht, ist er vortrefflich, und es muß vorzüglich beachtet werden, daß bei ihm, außer den Entscheidungen in Angelegenheiten der directen Steuern, in der Regel keine Processe für und wider das fiscalische Interesse vorkommen konnten.

Durch die Departements- und Arrondissements-Collegien wurde die Vertheilung der Abgaben, vermittelst der Repräsentation der einzelnen Landestheile, selbst auf eine zweckmäßige Art eingeleitet und zugleich der Präfect controllirt.

Die Ernennung der Mitglieder mußte einst-

weilen den Staatsbehörden vorbehalten bleiben, um sicher zu seyn, daß keine von beiden revolutionären Partheien einen vorherrschenden Einfluß erhalten, daß keine sich an die Spitze stellen könne.

Die Stellung der Unterpräfecten ist öfters verkannt worden; sie sind blos die Organe des Präfecten, um da zu wirken, wo der Arm des Letzteren nicht hinreicht; denn in seinem Arrondissement versieht der Präfect selbst die Stelle des Unterpräfecten *).

Vielleicht hätten in der Zukunft in kleinen Departements die Unterpräfecten ganz entbehrt werden können.

Die Aufhebung des öffentlichen Ministerii oder der Gouvernements-Commissäre bei den Municipalitäten, gab den Gemeinden mehr Freiheit und wirkte dem fiscalischen Geiste der Verwaltung entgegen.

Schon daß die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes sich nach Verhältniß der Größe der Mairie auf 10 bis 30 belief, sicherte demselben einen festeren, einen unabhängigeren Standpunkt. Die Bestimmung aber, daß die Versammlungen vorläufig ohne besondere Erlaubniß

---

*) Hin und wieder war auch hierzu ein Auditeur des Staatsrathes commissarisch beauftragt.

des Präfecten nur einmal im Jahre Statt finden konnten, fand im revolutionären Geiste der Zeit und dem nicht immer rühmlichen Antheile, welchen die Municipalitäten an den bürgerlichen Unruhen Frankreichs genommen hatten, ihre vollkommene Rechtfertigung.

Es ist bekannt, daß bei vorkommenden wichtigen Veranlassungen die Präfecten nicht leicht die Erlaubniß zu außerordentlichen Versammlungen versagten. Die späteren Decrete und Verordnungen beweisen, welchen Weg die Regierung einzuschlagen beabsichtigte; es war der, der allmäligen Emancipation, und schon der Umstand erschien als ein bedeutender Schritt zur Erreichung dieses Zweckes, daß der Maire seinen Vorsitz niederlegen mußte, wenn von der Prüfung seiner Rechnungen die Rede war, und daß der Gemeinderath alsdann sich selbst einen Präsidenten erwählte.

Die Bestimmung des bereits angeführten Senatus Consultus vom 16. Thermidor des Jahres 10. wegen der Abgabe von Vorschlägen für die Stellen in dem Gemeinderathe, räumte zwar noch nicht viel ein, sie zeigte jedoch den Willen des Gouvernements an, es künftig auf Wahlen ankommen zu lassen, und eben so sollte die nach zehen Jahren erfolgende Erneuerung

der

der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes und die nur auf 5 Jahre bestimmte Amtsdauer des Maire, der allzu großen Willkühr und Einseitigkeit vorbeugen.

Die Organisation der Wohlthätigkeits-Anstalten mit ihrer ganz verschiedenen Verfassung, welche von Napoleon beibehalten wurde, spricht auch für die Absicht der Regierung, so viel von dem Communal-Repräsentativ-Systeme beizubehalten, als die Zeitumstände zuließen, und dem Ganzen demnächst eine neue Einrichtung zu geben.

Eine Vormundschaft des Staates bei den Gemeinde-Angelegenheiten in der Art eintreten zu lassen, wie dieselbe früher und wohl auch später außerhalb Frankreich hin und wieder Statt gefunden hat, lag nicht in dem Systeme; sie ist in den ersteren und besseren Zeiten der Consular- und Kaiserlichen Regierung in den inneren Departements von Frankreich auch selten oder nie anzutreffen gewesen, wohl aber mag sie in manchen der später zu Frankreich gezogenen Länder, oder in den unter Französischem Einflusse und nach Französischem Zuschnitte gebildeten Staaten, z. B. dem Königreiche Westphalen, Statt gefunden haben.

Für die Französische Communal-Verfassung spricht hauptsächlich auch der Umstand, daß sie sich da, wo sie schon längere Zeit bestanden,

immer den Bedürfnissen, dem Geiste und der Stufe der Bildung des Landes angeschmiegt hat.

In den Rheinprovinzen z. B. ist wohl nie über allzu großen Einfluß des Präfecten, über allzu ängstliches Bevormunden geklagt worden.

Wäre es sonst möglich, daß man im Ganzen noch so sehr an der Verfassung hinge und mit einem solchen Interesse davon spräche?

Wir haben bei der vorstehenden Schilderung des Französischen Communal-Wesens dieses nur in dem Momente seiner Vollendung und auf dem Wege zur allmäligen Ausbildung aufgefaßt, nicht in seiner späteren Entartung, durch Napoleons Eroberungskriege und durch manche Auswüchse in der Gesetzgebung herbeigeführt, welche auch nicht einmal die dringende Noth rechtfertigen kann; wir haben manches Bekannte, manches längst Gesagte wiederholen müssen, weil wir das System in seinem Zusammenhange zeigen wollten, wir sind aber auch dadurch und vorzüglich durch unsere Ansichten, unwillkührlich in Opposition mit dem Herrn Geheimen-Ober-Regierungs-Rath Streckfuß gerathen. Es möge uns erlaubt seyn, hier noch einige Zweifel wegen des von ihm in seiner Schrift über die Preußische Städteordnung, ausgesprochenen Tadels dieser Verfassung, nieder zu legen.

Die Bestimmungen des Decrets vom 9ten

Vendemiaire des Jahres 13. über das Schuldenwesen der Communen, sind anscheinend hart, aber es ist wohl zu berücksichtigen, daß sie auf frühere, noch weit unbilligere Gesetze des National-Convents, welche alle Communal-Schulden für Staatsschulden erklärten und den Gläubigern die Special-Hypotheken raubten, gegründet sind, daß sie mildern und wieder gut machen, was noch gut zu machen war. Das berüchtigte Decret des National-Convents vom 24. August 1793. verordnete, daß alle Communal-Schulden in das große Buch eingeschrieben, oder bezahlt werden sollten; beides hieß aber damals ohngefähr eben so viel, als sie streichen und annulliren und sich zugleich des Activ-Vermögens der Gemeinden bemächtigen, da in demselben Decrete ausgesprochen wurde, daß das Communal-Eigenthum mit wenigen Ausnahmen dem Staate bis zu dem Betrage der Schulden zufallen solle, diese letztere Einschränkung aber später gar nicht beachtet wurde. Man fing an, die Communalgüter zu verkaufen, und erst durch die Revolution vom 23ten Floreal des Jahres 5. (genehmigt den 2ten des darauf folgenden Prärealś) wurde das Verkaufen des Communal-Eigenthums einstweilen suspendirt.

Nach der Revolution vom 18ten Fructidor desselben Jahres erfolgte aber durch das Ge-

setz vom 9ten Vendemiaire des Jahres 6. die Reduction der ganzen National-Schuld auf ein Drittel, indem die zwei anderen Drittel, vermittelst einer Scheinzahlung durch Papiergeld ohne allen Werth, getilgt werden sollten.

Wenn also durch das Gesetz vom 9ten Vendemiaire des Jahres 13. nur ein Theil der Rückstände der Communen, welche der Staat selbst in diese üble Lage gebracht hatte und deren Schulden in die Staatsschulden mit übergegangen waren, niedergeschlagen, die Liquidation der Schulden aber eröffnet wurde; so war das Letztere ein Act der Gerechtigkeit, für welchen Frankreich Napoleon für immer dankbar seyn mußte. Zu bedauren ist es freilich, daß durch die Schuld der Verwaltungs-Behörden diese Liquidation nie vollständig erfolgt ist. —

Die Bestimmung des Kaiserlichen Decrets vom 21. August 1810, durch welches der Kaiser die Schulden in Renten verwandelte, scheint vortheilhaft für die Communen und ihre Gläubiger gewesen zu seyn. Die Schuldforderungen wurden fundirt und erhielten dadurch Sicherheit; die Communen, deren Schulden noch nicht auf das große Buch übernommen waren, wurden dem Drängen ihrer Gläubiger überhoben, die Renten wurden ein Gegenstand des Handels, erhielten einen Cours nach ihrem Werthe, und konn-

ten, je nachdem die Kräfte der verschuldeten Communen es verstatteten, mit Vortheil wieder eingelöset werden. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß dieses Decret nur die neuen Belgischen, die vier Rheinischen und die neun jenseits der Alpen belegenen Departements betraf, den ganz abweichenden Schulden-Zustand der Communen des alten Frankreichs aber gar nicht berührte. Daß auch hier wieder die Ausführung mangelhaft war, daß sie der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprach, fällt diesem wenigstens nicht ganz zur Last; daß aber auch sehr bedeutende Schwierigkeiten sich der Ausführung in den Weg stellten, ist nicht minder begründet.

In der Hauptsache war es noch immer ungewiß, ob grundsätzlich anzunehmen sey, daß das Gesetz vom 24ten August 1793 alle Gemeinden betroffen habe, ohne zu unterscheiden, ob sie unter Verzichtleistung auf ihr Activ-Vermögen ihre Schulden angezeigt und an den Staat übertragen hätten.

Im Jahre 1812 erstattete der Minister des Inneren an den Kaiser einen Bericht in Betreff derjenigen Gemeinden, welche in Folge des angeführten Gesetzes durch die Domainen-Direction ihrer Gemeinde-Güter beraubt worden waren, ohne daß diese, welche in dem Besitze geblieben, die Güter bisher hatte verkaufen lassen,

weil das Gesetz vom 2ten Präreal des Jahres 5. das ganze Verfahren suspendirt hatte. Man überzeugte sich von der Schwierigkeit des zu ergreifenden Ausweges, denn die unverkauften Besitzungen konnten zwar den Gemeinden wieder zurück gegeben werden, aber dann mußten diese auch der Staatscasse alles Dasjenige ersetzen, was diese für ihre Rechnung bezahlt hatte; welche Verwickelungen hätten sich jedoch alsdann nicht ergeben! Wie und in welcher Münze waren die Communalschulden zum Theile bezahlt worden? Es schien dem Minister daher weit angemessener, die Vergangenheit nicht ferner zu berühren, vielmehr eine allgemeine und gegenseitige Ausgleichung anzunehmen, und in Folge dieses Grundsatzes der Regierung die Gemeindegüter zu belassen, in deren Besitz sie sich befinden möchte.

Hierauf erfolgte das Kaiserliche Decret vom 28ten Mai 1812, welches diesen Grundsatz gesetzlich aussprach, und an dieses schloß sich dann endlich das berüchtigte Gesetz vom 20ten März 1813, dessen Inhalt den Ueberrest der Communal-Besitzungen, jedoch mit bedeutenden mildernden Ausnahmen, der Amortisations-Casse gegen Einschreibungen von Renten auf das große Buch nach Maaßgabe des Reinertrages, als Eigenthum überlieferte.

Etwas Neues war durch diese Verordnung

gar nicht gesetzlich geworden, sie enthielt nur die Wiederholung, die consequente Durchführung und die Ausdehnung des früher revolutionairen Gesetzes vom 24ten August 1793 auf die neueren Departements, und es kann eben so wohl die Ueberzeugung, daß das Letztere nicht mehr vollständig zurückgenommen werden könne und die vorherrschende Neigung Napoleons, alle staatswirthschaftliche Maaßregeln zu generalisiren und überall Einheit zu schaffen, als die damalige Finanz-Verlegenheit und die verzweifelte Lage des Staates motivirende Veranlassung bei der Abfassung dieses Gesetzes gewesen seyn. Wenigstens ist so viel gewiß, daß schon früher die Französischen Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen annahmen, daß alle Communalschulden auf den Staat übergegangen seyen und daß dieser dadurch, daß ihm das Communal-Eigenthum zugefallen, die Verbindlichkeit erhalten habe, den Gemeinde-Gläubigern gerecht zu werden. In Frankreich selbst würde es wegen Dessen, was geschehen und später wiederholt gebilligt worden, aus Gründen des allgemeinen Zusammenhanges der einzelnen Theile des Staates nicht leicht gewesen seyn, diese willkührliche Maaßregel damals wieder rückgängig zu machen. In den von Frankreich getrennten und mit dem Preußischen Staate vereinigten Rheinprovinzen konn-

ten und mußten die verletzten Gemeinden in ihre Rechte wieder eingesetzt werden und dadurch, daß dies geschah, erwarb sich der König wiederholte Ansprüche auf die Dankbarkeit der Rheinländer.

Unverhohlen aber müssen wir bekennen, daß die Bestimmungen des Französischen Decretes vom 20ten September 1812 nicht den herben Vorwurf zu verdienen scheinen, welcher ihnen von dem Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Streckfuß gemacht wird.

Die Steuer, welche dadurch verlangt wurde, ist nichts mehr und nichts weniger, als eine Einkommensteuer von dem Brutto-Ertrage. Diese Steuern sind sehr gewöhnlich und nicht immer gänzlich zu vermeiden. Jede Capitaliensteuer gehört dahin und selbst die Klassensteuer des Preußischen Staates hat viel Aehnlichkeit damit. Alle Einkommensteuern müssen diesen Charakter haben; diejenige, welche in dem Jahre 1810 gleichfalls zur Bestreitung allgemeiner Provinzial-Bedürfnisse in einem Theile des damaligen Preußens zur Ausführung kommen sollte, war eine solche, und es scheint uns unverkennbar, daß sie auf Communen, deren Einnahme bekannt ist, leichter und besser angewendet werden kann, als auf einzelne Individuen.

Noch eine allgemeine Bemerkung möge hier

wiederholt und nur anders modificirt Platz finden. Das Regelrechte, das streng Consequente übt eine eigene Macht aus, es gleicht das Mangelhafte, Fehlerhafte so geschickt aus, daß öfters blos dadurch ganze Verfassungen, ganze Staaten gehalten werden. Englands Verfassung liefert ein Beispiel; die Grundprincipien derselben sind so richtig, so durchaus einleuchtend wahr, daß noch wenig dagegen erinnert worden ist, daß das Englische Volk selbst mit Enthusiasmus daran hängt; dagegen ist im Einzelnen so viel Schwankendes, Schwaches, Unbegründetes und Verwerfliches in der Art der Repräsentation und in der Verwaltung anzutreffen, daß bei einer anderen Organisation der legislativen und executiven Behörden das Ganze schon längst nicht mehr hätte bestehen können. So aber kann, da der Gemeingeist einmal gebildet ist, selbst die Bestechlichkeit bei den Parlementswahlen und die Befugniß einzelner Individuen und verfallener Flecken, einen bedeutenden Theil der Volksrepräsentation zu ernennen, dem Ganzen nicht verderblich werden; so gleicht sich Alles aus, weil nur ein Hauptinteresse und nicht eine Unzahl von Particular-Interessen die Theilnahme der Staatsbürger in Anspruch nimmt.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit mancher jetzt untergegangenen, sonst in vielfacher

Beziehung sehr mangelhaften alten reichsstädtischen Verfassung in Deutschland, und auf ähnliche Art hält und vervollkommnet sich die Französische Communal-Verfassung mit allen ihren Mängeln in den Rheinprovinzen des Preußischen Staates.

Der Herr Professor von Raumer hat weniger, als der Herr Geh. Ober-Regierungs-Rath Streckfuß die Französische Communal-Verfassung, dagegen mehr die Französische Constitution zum Gegenstande seiner Bemerkungen gemacht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Wunsch, in dem Verfolge unserer Abhandlung besser verstanden zu werden, möge es entschuldigen, wenn auch wir unsere Ansichten über diesen Gegenstand den Lesern vorlegen *).

Ob Vernunft und Freiheit immer in individueller Gestalt erscheinen müssen, scheint uns doch noch nicht so ganz erwiesen zu seyn. Diese beiden höchsten Güter der Menschheit würden alsdann viel zu viel verkörpert werden — man verzeihe, daß wir keinen anderen Ausdruck finden können — sie sind geistiger Natur; wenigstens das Alterthum hat es verstanden, die Idee und blos sie aufzufassen und an die Spitze seiner theuersten Interessen zu stellen.

---

*) Der Verfasser bittet hier die Abhandlung des Herrn v. Raumer von Seite 1. bis 15. nachzulesen.

Es möchte nicht angemessen seyn, hier den philosophischen Begriff der Freiheit zu entwickeln, welchen wir bezeichnen wollen, und eben so wenig, darzuthun, daß die Vernunft, als Gemeingut der Menschheit, offenbar an ihrer Würde verliere, wenn sie blos an einseitigen Interessen Einzelner oder auch Mehrerer, als Parthei, zu erkennen seyn soll.

Wir glauben vielmehr, daß Vernunft und Freiheit in möglichster Allgemeinheit gehalten werden müßen, wenn nicht die allzu große Individualisirung unter Umständen selbst gefährlich werden soll. In das Gebiet des Positiven gezogen, ergeben sich für beide überall Beschränkungen und Hindernisse.

Vernunft und Freiheit können freilich nicht in dieser allgemeinen Abstraction verbleiben, sie müßen auch ihre Anwendung in der äußeren Welt finden, allein es würde nach unserem Bedünken verkehrt seyn, wenn man von dieser Anwendung rückwärts schließen und daraus den allgemeinen Begriff bilden wollte.

Nach diesen Andeutungen würden wir auch den Werth der verschiedenen Constitutionen beurtheilen.

Wenn die Franzosen die bürgerlichen Verfassungen der Deutschen herabsetzen, weil sie dieselben nicht kennen, so ist dies anmaßend; wenn

sie aber einen sehr hohen, einen verdienten Werth auf ihre Constitution legen, so finden wir dies sehr natürlich, denn schwerlich wäre eine, dem Charakter des Französischen Volkes angemessenere aufzufinden! Es liegen in ihr erhaltende, ergänzende und regenerirende Elemente, welche sich in der neueren Zeit bereits bewährt haben und in der Zukunft gewiß noch mehr bewähren werden.

Die königliche Würde, nicht jeder individuelle König, soll mehr seyn, als das Haupt für den lebendigen Körper, sie soll die Seele des Staates seyn, aber die dem moralischen Gesetze untergeordnete Seele.

Glücklich, wahrhaft glücklich ist der Preußische Staat wegen der Persönlichkeit seines Monarchen zu preisen, und besonders der Verfasser dieses Aufsatzes hat mehr als einen Grund, dem Könige die höchste Verehrung und Dankbarkeit zu zollen, aber er kann sich auch die Möglichkeit denken, daß z. B. in irgend einem anderen Staate das Verhältniß der Unterthanen zu dem Fürsten sich anders gestaltete; alsdann würde nicht sowohl die Achtung der Persönlichkeit, als die Achtung der Würde des Staats-Oberhauptes, das Band zwischen dem Regenten und den Regierten seyn.

Die Aufrechthaltung dieser Würde scheint

der Französischen Constitution einen besonderen Werth zu geben.

Möge die Anhänglichkeit der Franzosen an ihre Charte immerhin auch einstweilen nur eine negative seyn, wie Herr v. Raumer behauptet, wir verbürgen es, daß sie sehr bald eine vollkommene positive werden wird. Es ist erfreulich für uns, Herrn v. Raumer darin mit uns einverstanden zu finden, daß nach der Französischen Constitution das Geld fast ganz ausschließend bestimme, Wer wählen dürfe oder Wer wählbar sey. Diese Bestimmung ist ein Krebsschaden an der Constitution, und zwar nicht sowohl ein körperlicher, als vielmehr ein geistiger, der frühe oder spät das Seinige zur Demoralisirung der Generation dadurch beitragen wird, daß er die, ohnedem nur schon zu allgemeine Herrschaft des Geldes sanctionirt und legalisirt. Ein als wahr anerkanntes Vorurtheil, ein als recht gebilligter Mißbrauch erhält Riesenkräfte!

Die Einwirkung der Minister auf die Wahlen war ungesetzlich und kann keinesweges der Constitution zum Vorwurfe gereichen, vielmehr spricht es zu ihrem Ruhme, daß die Nation, wie die neueren Ereignisse bewiesen haben, auf vollkommen gesetzlichem Wege ihre Rechte siegreich behauptet hat. — Daß die Kammer

der Deputirten, selbst bei der höchst mangelhaften Art ihrer Bildung und Zusammensetzung, nicht immer von den Ministern abhängig sey, hat sich gleichfalls seit der Erscheinung der Schrift des Herrn von Raumer ausgewiesen. Nicht die Kammern haben durch ihre erregte Leidenschaft *) das Ministerium, sondern dieses hat sich durch seine eigene selbst gestürzt.

Ein Spiel mit unbenannten Zahlen möchten wir, selbst die mangelhaften Französischen Wahlen um keinen Preis nennen. Wir müßten befürchten, alsdann an Manches unwillkührlich erinnert zu werden, was sich in jedem, auch dem am besten regierten Staate jederzeit antreffen läßt.

Die Mittelglieder zwischen der Französischen Repräsentation und dem Französischen Volke selbst, werden sich gewiß finden, wenn sie auch noch nicht vorhanden seyn sollten; sie fehlen auf die Dauer nie und sind in der Regel die besten Stützen des Staates.

Den süddeutschen Verfassungen möchten wir nicht überall unseren Beifall schenken, sie sind zu sehr portraitirt, sie sehen dem Originale so ähnlich und entbehren häufig aller Originalität und Idealität.

---

*) Worte des Herrn v. Raumer.

Wir wollen es nicht genau untersuchen, weil es hierher nicht zu gehören scheint, ob Frankreich vor der Revolution je ächt religiös, ob es kurz vor und während derselben durch seine Philosophie ächt atheistisch und noch weniger, ob es jetzt durch die Jesuiten und Missionarien in seiner ächt religiösen, freilich durch die neueren Ereignisse etwas gestörten Wiedergeburt begriffen gewesen sey; aber das glauben wir sagen zu dürfen, daß man der Kaiserlichen Regierung Unrecht thut, wenn man behauptet, daß während ihrer Dauer die Sittlichkeit noch mehr gesunken sey.

Wir übergehen hier Das, was Herr v. Raumer über die Französische Verwaltung sagt, weil wir uns bereits über dieselbe geäußert haben. Ihre Formen sind zwar vielfältig und in mancher Beziehung wohl auch mit Recht angefochten worden; in dem Leben, in der Ausführung soll jedoch in Frankreich Manches sich anders gemacht und das uns Deutsche nicht Ansprechende mehr ausgeglichen, mehr abgeschliffen haben. Ueberhaupt nehme man nur nicht die Periode des nunmehr gestürzten Ministeriums als Normal-, als Musterperiode an. —

Bei der Entwickelung der Bestimmungen der Städteordnung vom 19ten November 1808,

zu der wir jetzt übergehen, haben wir es uns zum Gesetze gemacht, nur den Grundtext dieser Verordnung, nicht aber die durch ministerielle Interpretationen, örtliche Verhältnisse u. s. w. eingetretenen, an und für sich unbedeutenden Abänderungen zu berücksichtigen, weil es uns hauptsächlich nur darauf ankommt, den Geist des Ganzen möglichst getreu aufzufassen.

Als Veranlassung zur Emanirung der Städteordnung führt der Gesetzgeber hauptsächlich an: den Mangel angemessener Bestimmungen in Betreff des Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeindewesens, die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständige und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festeren Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihr eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeindewesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten *). Wirklich sind auch diese Grundzüge

*) Die Abhandlung des Herrn v. Raumer enthält zwar eine gedrängte Uebersicht der Bestimmungen

züge überall in dem vorliegenden Gesetze anzutreffen.

Bemerkenswerth ist es, daß in dem zweiten Titel, ohne des allgemeinen Staatsbürgerrechtes zu erwähnen und darauf das städtische Bürgerrecht zu gründen, des Stadtrechtes Erwähnung geschieht, die Städte daher wieder streng geschieden von dem platten Lande dastehen, und daß auch wieder städtische Grundstücke erscheinen. Eben so ist der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten beibehalten worden. In Beziehung auf die städtischen Angelegenheiten hört die Verschiedenheit zwischen den mittelbaren und den unmittelbaren Städten auf, es wird eine Klassification nach großen, mittleren und kleineren Städten angenommen, hierbei die Seelenzahl zum Grunde gelegt, zugleich die Eintheilung jeder Stadt in verschiedene Bezirke verfügt und jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Das Recht, Mitglied einer Stadtgemeinde zu seyn, oder das Bürgerrecht, muß erworben werden, es ist hierzu nicht hinreichend, bereits Staatsbürger zu seyn. Nur der Bürger

der Städteordnung; zu unseren Zwecken sehen wir uns jedoch genöthigt, eine, die Einzelnheiten dieses Gesetzes mehr hervorhebende Zusammenstellung hier noch folgen zu lassen.

kann städtische Gewerbe betreiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirke besitzen. Es werden dadurch die Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Gewerbe, zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken von neuem sanctionirt *).

Es giebt nur **ein** städtisches Bürgerrecht, zu welchem auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts zugelassen werden. Das Bürgerrecht kann nicht versagt werden, jedoch muß bei der Erwerbung der unbescholtene Wandel nachgewiesen werden. Juden und Mennonisten können dasselbe nur bedingungsweise erhalten.

Gewisse Verbrechen und Strafen, selbst blos **Verhängung** der Criminal-Untersuchung und vorläufige Lossprechung, machen, auf den Antrag der Stadtverordneten, zum Bürgerrechte unfähig, eben so wie Concurs und Stellung unter Curatel.

Es wird ein besonderer, von dem Staatsbürgereide verschiedener, Bürgereid geleistet. Alle Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lei-

*) Die später gesetzlich ausgesprochene Gewerbefreiheit hat den Unterschied zwischen den ländlichen und städtischen Gewerben so ziemlich, obgleich wegen der noch bestehenden Zünfte, nicht gänzlich aufgehoben.

stungen hören auf. Die Bürger können, wenn Zunftverhältnisse nicht im Wege stehen, mit Genehmigung des Magistrats, jedes Gewerbe treiben; den vorstädtischen Einwohnern wird nicht dieselbe Befugniß ertheilt. Durch Landesverweisung, Ehrloserklärung, Meineid, Urkunden-Verfälschung u. s. w. wird das Bürgerrecht verloren. Uebrigens reicht auch schon ein Beschluß der Stadtverordneten hin, Jeden, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, des Bürgerrechtes für verlustig zu erklären.

Die Schutzverwandten haben zwar die meisten Verpflichtungen der Bürger, dürfen aber nur solche bürgerliche Gewerbe treiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechtes nicht bedarf. Auf die Rechte der Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch.

Ein Magistrat ist der Vorstand der Stadt, er wird durch die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, die Stadtverordneten, erwählt. In jeder Stadt kann noch ein besonderes Statut errichtet werden, dessen Inhalt jedoch den Bestimmungen der Städteordnung nicht entgegen seyn darf.

Die Bürgerschaft hat die Aufsicht über die

Verwendung des zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermögens.

Es besteht ferner der Unterschied zwischen dem eigentlichen Kämmerei- und dem Bürgervermögen. Das Vermögen einzelner Klassen und Corporationen und der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Anstalten und Stiftungen steht unter der Aufsicht der Stadtverordneten.

Es werden noch ferner die Befreiungen derjenigen Grundstücke erhalten, welche sich im rechtsgültig erworbenen Besitze dieser Freiheiten befinden.

Den Stadtverordneten wird die Befugniß zugestanden, ein gewisses Strafrecht gegen die Mitglieder der Gemeinde auszuüben, sie in gewissen Fällen auszustoßen, ihnen ihre Rechte zu entziehen, ihre Lasten zu vermehren u. s. w. und eine Berufung an den ordentlichen Richter findet bei der Festsetzung einer solchen Strafe nicht Statt.

Die Anzahl der gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, der Stadtverordneten, ist bedeutend; selbst in kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60 und in großen sogar 60 bis 102 Mitglieder dazu erwählt. Für die erste Wahl bestimmt der Magistrat mit Zuziehung der Bürgerschafts-Vorsteher die Anzahl innerhalb dieser Gränzen.

Die Stadtverordneten werden in den verschiedenen Bezirken der Stadt erwählt. Unfähig zur Abgebung einer Stimme sind unter andern, die Magistratsglieder während der Dauer ihres Amtes, die Bürger weiblichen Geschlechts, unangesessene Bürger, die beziehungsweise nicht 200 und 150 Rthlr. jährliches reines Einkommen haben, und Personen, welche unfähig seyn würden, das bereits erhaltene Bürgerrecht noch zu erwerben, oder solche, welchen dasselbe als Strafe entzogen ist. Die Stimmfähigkeit entscheidet zugleich über die Wählbarkeit.

Nur in dem Bezirke, wo jeder Bürger verzeichnet ist, kann er gewählt werden.

Von den zu wählenden Stadtverordneten müssen wenigstens zwei Drittheile mit Häusern in der Stadt angesessen seyn. Sie erhalten Stellvertreter, welche ein Drittheil ihrer eigenen Zahl ausmachen, beide werden alle drei Jahre mit einem Drittheile erneuert.

Die Stadtverordneten sind die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgergemeinde im ganzen Umfange des Wortes, besorgen alle Gemeinde-Angelegenheiten für dieselbe und können verbindende Erklärungen über das Vermögen und die Rechte der Stadt und Bürgerschaft abgeben. Sie bedürfen keiner besonderen Instruction oder Vollmacht, und haben keine Verpflichtung, über

ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. — Sie nehmen ihre Stellen ganz unentgeltlich wahr.

Die regelmäßigen Versammlungen finden alle Monate Statt; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerordentliche Versammlungen veranlassen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, sie sind, wenn sie die allgemeinen städtischen Angelegenheiten betreffen, für alle Einwohner verbindend, werden aber durch die Autorität des Magistrates zur Ausführung gebracht, welcher dafür haftet, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze eingeleitet werde.

Die Stadtverordneten können Ordnungsstrafen bis zu 5 Rthlr. gegen Mitglieder ihres Collegiums verhängen.

Die Magistrats-Collegien (für jede Stadt eines) bestehen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und, außer dem besoldeten Bürgermeister, nach Verschiedenheit der Größe der Städte, aus einem oder einigen besoldeten und mehreren unbesoldeten Rathmännern oder Rathsherren; in großen Städten aber aus dem besoldeten Oberbürgermeister, zwei besoldeten gelehrten Stadträthen und außerdem drei besoldeten und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Alle diese Magistratsglieder werden von

den Stadtverordneten, mit Ausnahme der Syndiken, der gelehrten Stadträthe und des Stadtrathes für das Baufach, nur auf sechs Jahre, diese Letzteren aber auf zwölf Jahre gewählt. Die auf sechs Jahre Erwählten können neben ihrer Stelle zugleich als Bürger ein Gewerbe betreiben. Sie werden sämtlich von der Provinzial-Polizeibehörde bestätiget. Die Unterbedienten des Magistrates werden von diesem auf Lebenszeit gewählt.

Die Bezirksvorsteher, welche geachtete Hausbesitzer seyn sollen, werden von den Stadtverordneten auf sechs Jahre ernannt. Die auf zwölf Jahre erwählten Magistrats-Mitglieder erhalten, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt werden, nach Verhältniß ihrer Gehälter, Pensionen, welche in der Regel über die Hälfte ihrer Besoldungen und nach 24jähriger Dienstzeit, über zwei Drittheile derselben betragen.

Was die Geschäftsführung der Magisträte betrifft: so ist die Polizei, ohne den Umfang der eigentlichen Communal-Polizei festzusetzen, ihnen nur dann anvertrauet, wenn sie ihnen von dem Staate besonders übertragen wird; es können aber auch eigene Polizeibehörden angeordnet werden. Die Kosten für die Unterhal-

tung des Personals und der Anstalten werden in beiden Fällen der städtischen Gemeinde zur Last gelegt.

Dem Magistrate, als der ausführenden Behörde, ist die Geschäftsführung in allen das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten übertragen.

Der Magistrat sowohl, als die Stadtverordneten, können auf die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Einrichtungen in dem Gemeindewesen, antragen.

Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden ist und die wenigstens anhaltende Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, werden durch Deputationen besorgt, welche aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten, so wie aus, durch die Letzteren gewählten, mit sechs Jahren wechselnden Bürgern bestehen. Eine Magistratsperson hat den Vorsitz.

Die Kirchen-, Schul- und Armensachen, so wie die eigentlichen Polizei-Angelegenheiten, sind solchen Deputationen anvertrauet.

Jeder Bezirksvorsteher ist eine Unterbehörde des Magistrats, er besorgt in seinem Bezirke die kleineren Angelegenheiten und die Controlle der polizeilichen Anordnungen.

Die Stadtverordneten in der Gesamtheit

controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeindewesens in allen Zweigen. Hierzu gehören: das städtische Cassen-, Etats- und Rechnungswesen. Sie bewilligen neue Gehälter, sie berathschlagen und beschließen über anzustellende Processe, abzuschließende Vergleiche, über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gemeinde, über die Verwaltung, Veräußerung oder Verpfändung der Kämmereigüter u. s. w.

Die Neubauten werden durch Deputationen von Stadtverordneten abgenommen und selbst die Geschäftsführung der einzelnen Deputationen des Magistrats kann von ihnen untersucht werden. Die Stadtverordneten haben für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse zu sorgen; sie bestimmen die Bedarfssumme nach den Vorschlägen des Magistrats, entscheiden in der Regel über die Art der Aufbringung und besorgen die Vertheilung des Aufzubringenden auf die Bürger und Schutzverwandten. Bei dieser Art der Verwaltung ist in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizei-Behörde nicht weiter erforderlich, ja es können unter gewissen Bedingungen Veräußerungen von Grundstücken ohne weitere Anfrage vorgenommen werden. Außer dem bereits angeführten Statute soll auch noch für jede Stadt ein besonderes

Geschäfts-Reglement von dem Magistrate und den Stadtverordneten entworfen werden.

Jeder Bürger ist verbunden, öffentliche Stadtämter, selbst da, wo es nöthig ist, unentgeltlich zu übernehmen. Die Stadtverordneten, ihre Stellvertreter, die Bezirks-Vorsteher und überhaupt alle städtische Beamte sind, sobald sie zu Magistratsgliedern erwählt werden, verbunden, ihre bisherigen Aemter niederzulegen. Dasselbe versteht sich, wenn Bezirks-Vorsteher zu wirklichen Stadtverordneten erwählt werden. Fortdauernde Krankheit, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern und ein Alter über 60 Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines städtischen Amtes zu verweigern. Auch können Staatsdiener, Geistliche u. s. w. öffentliche Stadtämter unter einigen anderen Bedingungen ablehnen. Sind, bei erfolgender Weigerung, keine der vorstehenden gesetzlichen Entschuldigungen vorhanden, so verliert der sich Weigernde die Ehrenrechte eines Bürgers, das Stimmrecht, die Theilnahme an der Verwaltung und muß ein Sechstheil bis ein Drittheil mehr zu den Gemeindekosten beitragen, und dieser letzte Nachtheil trifft auch jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechtes selbst zugezogen hat.

Die Magistrats-Personen, Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer werden durch ihre Kleidung und durch silberne oder goldene Medaillen, an goldenen oder silbernen Ketten oder an Bändern getragen, ausgezeichnet.

Die Preußische Städteordnung und die Französische Communal-Verfassung sind — Gegenfüßler und gehen von ganz verschiedenen leitenden Grundsätzen aus.

Die Städteordnung ist der Mikrokosmus einer gewöhnlichen repräsentativen Staatsverfassung, so wie wir deren manche zur Zeit der Französischen Revolution gehabt haben. Man setze an die Stelle der Benennung Magistrat, die Worte Fürst, König, vollstreckende Gewalt, Directorium u. s. w. und anstatt Stadtverordneten sage man National-Versammlung oder Convent u. s. w., so hat man die vollständige Constitution.

Bei der Französischen Verfassung verhält es sich anders; hier ist bei den Unterbehörden die vollstreckende Gewalt in einem Punkte vereinigt. Es sind nicht repräsentirende und zugleich in die Communal-Verwaltung eingreifende Behörden, welche die Endpunkte nach unten in der Staatsverfassung bilden, es sind einzelne

Beamte, welche sich des Rathes ihrer Mitbürger bedienen können. Dagegen sind nach oben die vertretenden Formen vollständig ausgebildet, die Commune muß daher in der Repräsentation des Staates ihre Organe suchen, um sich aussprechen zu können.

In der Preußischen Verfassung waltet der entgegengesetzte Grundsatz ob. Die oberen, die Central-Staats-Behörden stehen allein, ohne Mitwirkung einer Repräsentation bei der Verwaltung oder Gesetzgebung da; bei den städtischen Communen dagegen werden liberale repräsentative Formen eingerichtet und diese sollen bei der Regierung die Organe der Ansichten und Wünsche des ganzen Volkes ersetzen.

Allzu liberale democratische Formen können wir in der Städteordnung nicht auffinden und stimmen darin dem Hrn. v. Raumer vollkommen bei. Aber nicht blos die Monarchie, sondern jede bürgerliche Verfassung muß in sich Einheit haben und diese Einheit wird keinesweges dadurch gestört, daß die einzelnen großen Familien des Staates, die Communen, ihr Gemeindewesen auf diese oder jene Art einrichten. Blos die Stellung der obersten, der höchsten Behörden und des Staats-Oberhauptes zu der Nation entscheidet über das Wesen der Staatsverfassung. Man kann sich aristocratische

und selbst oligargische Formen in der Gemeindeverfassung und doch eine democratische Staatsverfassung denken.

Die Schweiz und die einzelnen Verfassungen der Cantons und ihr Verhältniß zum ganzen Bunde können uns hier Beispiele liefern.

Eher könnte man sagen, daß die Städte dadurch, daß sie das Particular-, das Local-Bürgerrecht beibehalten haben, nach der Städteordnung eine Aristocratie im Staate bilden.

Die Begriffe von dem Staatsbürgerrechte hätten wohl erst festgestellt werden müssen, ehe von einem städtischen Bürgerrechte die Rede seyn konnte. Man mußte genau bestimmen, unter welchen Bedingungen das Erstere erworben werden könne und welche von den damaligen Bewohnern des Staates diese Bedingungen bereits erfüllt hätten. Man konnte in diesem Grundgesetze die unbedingte Freiheit der Niederlassung im Staate allenfalls einigermaßen erschweren, aber nur nicht durch die Städteordnung. Wenn jedoch Herr von Raumer der Meinung ist, daß durch die freie Niederlassung die Städte durch Gesindel und Bettler belästiget werden würden, so möchte es doch immerhin schwer werden, diese Benennungen zu rechtfertigen, wenn sie gegen Bürger desselben Staates in Anwendung gebracht wer-

den sollen. Lästige Fremde zu entfernen, kann nicht ein besonderes Vorrecht der Städte seyn; die städtischen Behörden können ein solches Recht im Namen des Staates und für den Staat, aber keinesweges selbstständig und gegen den Staat ausüben. Die Befugniß, bereits aufgenommene Staatsbürger als Gesindel und Bettler auszuweisen, darf aber wohl den Städten unter keiner Bedingung eingeräumt werden, weil es entweder, wenn von Rechten die Rede ist, kein solches Individuum geben kann, welches durch den Ausspruch der Stadtverordneten eines Theiles seiner Staatsbürgerrechte beraubt werden dürfte, oder aber, wenn Veranlassungen zu eigentlichen Strafen vorhanden sind, diese von dem Staate ausgehen, und wenn eine Ausstoßung überhaupt Statt finden darf, diese wenigstens nicht darin bestehen kann, daß die Städte ein Vorrecht ausüben, das sogenannte Gesindel von sich entfernt zu halten und dem platten Lande zuzuweisen. Der wesentlichste Theil des Staatsbürgerrechtes besteht mit darin, daß der Staatsbürger sich überall in dem Staate aufhalten darf, in welchem er dasselbe gewonnen hat, man müßte denn annehmen, daß die Städte einen besonderen Staat in dem Staate ausmachten. Wir sind durchaus nicht gemeint, hier ganz regelloser Willkühr

das Wort zu reden, und wir wollen gern jeder Stadt dieselben Befugnisse zugestehen, welche jeder anderen Commune zukommen, aber auch nicht mehr. Jede Beschränkung der Veränderung des Wohnortes muß durch wichtige polizeiliche Rücksichten gerechtfertigt, gegen das bestimmte Individuum besonders ausgesprochen werden und ganz allgemein seyn. Der Unterschied zwischen Städten und plattem Lande ist durch Gewalt und Willkühr entstanden und hat eigentlich schon längst aufgehört; besondere Ehrenrechte den städtischen Bürgern geben zu wollen, scheint uns um so weniger angemessen zu seyn, als z. B. in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates viele Dörfer durch Gewerbe, Bildung u. s. w. sich über manche sogenannte Städte erheben, ohne den Namen der Letzteren zu führen. Weder der Städter, noch der Landmann ist der bessere oder schlechtere Bürger.

Aus denselben und ähnlichen Gründen können wir den in der Städteordnung zwischen städtischen und andern Grundstücken beibehaltenen, die Freiheit des Verkehrs störenden, Unterschied, so wie die Ausschließung der sogenannten Schutzverwandten (Außenbürger, Pfahlbürger) von den bürgerlichen Rechten keinesweges billigen; sie sind eben so gut Staatsbürger, wie

die wirklichen Bürger. Die Zeiten, wo der Schutz der Städte ihnen nützlich werden konnte, wo der Staat sie zu schützen nicht vermochte, sind vorüber, alle Bürger haben auf gleiche Rechte Anspruch, wenn man nicht annehmen will, daß die unvollkommenen Berechtigungen von den Voreltern auf die jetzt Lebenden fortgeerbt haben sollen. Die Letzteren haben eigentlich das Bürgerrecht schon dadurch erhalten, daß das frühere Verhältniß nicht mehr besteht und daß der Gesetzgeber eine wahrhaft repräsentative städtische Communal-Verfassung einführte.

Es ist hieraus abzunehmen, daß wir hier, und was insbesondere den Gegensatz von städtischem und ländlichem Gewerbe betrifft, mit dem Hrn. v. Raumer vollkommen einverstanden sind, auch mögten wir dem Grundbesitze, wenn er gleich wünschenswerth ist, keine besondere Wichtigkeit einräumen. Nicht so einverstanden sind wir aber mit der Ansicht des Hrn. von Raumer über die Nothwendigkeit, der sogenannten gesunkenen Wichtigkeit und Würde des Bürgerrechtes wieder aufzuhelfen. Die Zeiten sind vorüber, in welchen das Bürgerrecht irgend eine besondere, vorzugsweise Bedeutung hatte, und will man Particular- oder Local-Bürgerrechte neben dem Staatsbürgerrechte, so bilde man

sie

sie nach gleichen Grundsätzen in den Städten und auf dem platten Lande. — Man hüte sich doch, Schatten als wirkliche Wesen zu behandeln! Eben so wenig können wir wünschen, daß Geistliche und Schullehrer als solche eine Stimme erhalten. Die Kirche soll sich nicht in dem Staate geltend machen, sondern in ihren Schranken verbleiben.

Die Französische Communal-Verfassung kennt kein Local-Bürgerrecht, sondern blos das Staatsbürgerrecht. Man ist Mitglied einer Commune vermöge seines persönlichen Verhältnisses, und der Besitz von Grundstücken, Häusern, der Betrieb eines Gewerbes giebt keine besonderen Rechte in der Gemeinde als solcher, noch weniger sind diese Eigenschaften erforderlich, um die Mitgliedschaft in derselben zu erlangen.

Die alten Bürgerrechte, wie sie vor der Revolution bestanden, sind durch die Gesetze vom 4ten und 11ten August 1789 aufgehoben worden, und wenn auch jede Commune ihre geographischen Grenzen hat, so ist doch der dingliche Charakter det Mitgliedschaft der Gemeinde gänzlich verschwunden; die in dem Umfange der Letzteren befindlichen Grundstücke können von Jedermann und auch von Auswärtigen besessen werden, welche jedoch alsdann

verhältnißmäßig zu den Communallasten beizutragen haben *).

Die Französische Gemeinde-Verfassung kennt nur die Rechte, welche das gesetzliche Domicil und die Einwohnerschaft (das Incolat) geben.

Das erstere ertheilt die vollständige Berechtigung zum Genuß aller bürgerlichen Vortheile, zu der Theilnahme an der Benutzung der Gemeindegüter; das zweite schließt von der Ausübung der politischen Rechte, aber, wenn der Einwohner die allgemeinen bürgerlichen Rechte und ein factisches Domicil in der Gemeinde hat, nicht von der Theilnahme an dem Gemeindevermögen aus.

Von Schutzverwandten weiß daher die Französische Gesetzgebung nichts.

Nach gleich consequenten Grundsätzen ist die Theilnahme an den Gemeindelasten abgemessen. Der Grundbesitzer, wenn er auch

---

*) Das Kaiserliche Decret vom 17ten Januar 1806 bestimmt zwar in dem Artikel 4. Etwas wegen der Höchstbesteuerten in Beziehung auf die Wahl ihres Domicils, es ändert aber in der Hauptsache nichts. Eben so wenig gehören hierher die Bestimmungen wegen der Stimm- und Wahlfähigkeit zu der Staatsrepräsentation in dem gesetzgebenden Corps.

fremd ist, trägt zu den dinglichen Lasten, zu den Polizeikosten, z. B. den Pflasterungs- und Erleuchtungskosten, zu den Communal-Abgaben von den Grundstücken, zu dem Wegebau u. s. w., dagegen, wenn er nicht Gemeindeglied oder Einwohner ist, keinesweges zu den persönlichen Abgaben und Lasten, z. B. Kopfsteuer, Wachtdiensten u. s. w. bei.

Die Preußische Städteordnung erlaubt, daß Weiber das Bürgerrecht gewinnen, ohne ihnen jedoch eine Theilnahme an den Ehrenrechten und der Repräsentation einzuräumen.

Die Französische Communal-Verfassung weiß von diesem Unterschiede nichts und erkennt blos männliche Bürger an. Sie hat auch noch Manches von der Römischen Municipal-Verfassung beibehalten und hält noch, wenn man einige Eingriffe der Revolutionszeit ausnimmt, was den Haushalt der Gemeinde betrifft, streng den Begriff der Römischen Universitas aufrecht. —

Sehr wesentlich verschieden sind die gesetzlichen Bestimmungen der Städteordnung wegen Entziehung des Bürgerrechtes in einzelnen Fällen, von den allgemein rechtlichen der Französischen Gesetzgebung. Nach der Städteordnung ist den Stadtverordneten eine bedeutende richterliche Befugniß beigelegt, sie können ihre Mit-

bürger ausstoßen, sie ihrer werthvollsten Rechte theils berauben, theils sie ihnen vorenthalten. Schon Verhängung der Criminal-Untersuchung und sogar vorläufige Lossprechung reicht hin, das Bürgerrecht zu versagen, und einem Bürger, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht hat, kann dasselbe entzogen werden und durch wen? nicht durch seinen gewöhnlichen Richter, sondern durch die Stadtverordneten, und eine Berufung auf rechtliches Gehör soll nicht einmal zulässig seyn! Berücksichtiget man den Standpunkt dieser städtischen Repräsentanten, welche sehr häufig die Opposition gegen den Magistrat und nur zu leicht eine Parthei bilden, so erscheint es sehr bedenklich, in ihre Hände das Schicksal ihrer Mitbürger zu legen und es ihnen zu erlauben, Strafen zu verhängen, wenn bei der vorläufigen Lossprechung von der Instanz blos noch ein Verdacht gegen den Beschuldigten übrig bleibt, oder das so sehr von individuellen Ansichten, Vorurtheilen, Leidenschaften u. s. w. abhängige Urtheil über die Niederträchtigkeit einer Handlung, und ob durch dieselbe ein Verdacht begründet worden, zu fällen. So lange blos einzelne Local-Bürgerrechte ohne Staatsbürgerrecht vorhanden sind, so ist die Verweigerung oder Entziehung der Ersteren so gut, als

wenn das Letztere verweigert oder entzogen würde, weil jede andere Commune, wenn es von ihrer Willkühr abhängt, den schwer Gekränkten und Beschimpften eben so wenig aufzunehmen geneigt seyn wird *).

Die Französische Gesetzgebung geht von anderen Grundsätzen aus. Schon durch die Geburt und durch die Erreichung eines Alters von 21 Jahren wird man Französischer Bürger, eben so durch die Naturalisation, und dieses Recht kann, einiger nicht hierher gehöriger Bestimmungen der Art. 4 und 5. Tit. I. der Constitution des Jahres 8, welche in einzelnen Beziehungen noch neben der Charte besteht, nicht zu erwähnen, nur durch ein Erkenntniß des Richters suspendirt oder gänzlich entzogen werden.

Die Art. 7 und 8 des peinlichen Gesetzbuches sprechen nur bei Capital- und zugleich infamirenden, so wie auch bei blos infamirenden Strafen den Verlust des Bürgerrechtes aus, und die Artikel 28, 34, 9 und 42 desselben Gesetzbuches bestimmen näher die Folgen einer solchen Entscheidung und setzen fest, durch

*) Die spätere Preußische Gesetzgebung hat, wie wir weiter unten sehen werden, diese harten Bestimmungen einigermaßen gemildert.

welche correctionelle Strafen die Ausübung der bürgerlichen Rechte auf eine gewisse Zeit unterbrochen werden könne. In allen Fällen erkennt aber das Gesetz die hohe Wichtigkeit des Verlustes an und leistet nur dann auf einen Bürger ganz Verzicht, wenn er durchaus keinen Werth mehr für den Staat haben kann.

Der Hr. Geh. Oberreg. Rath Streckfuß ist in seiner Abhandlung der Meinung, daß eine solche Entscheidung über das Wohl und Wehe ihrer Mitbürger dem Ehrgefühle der Stadtverordneten überlassen werden müsse und gesteht dabei ein, daß von der Befugniß, das Bürgerrecht zu versagen oder zu entziehen, die Stadtverordneten der größten, wie der kleinsten Städte in vielen Fällen mit einer Strenge Gebrauch gemacht hätten, welche die höchste Achtung verdiene. Bei dem geringsten Vergehen sey oft das gewonnene Bürgerrecht entzogen, oder bei einem Verdachte versagt worden; der Betheiligte habe dann sein Gewerbe niederlegen und seine Grundstücke verkaufen, also öfters eine sehr empfindliche Strafe erleiden müssen (ehe noch einmal seine Schuld erwiesen gewesen!). Wäre es zu verwundern, wenn in manchen Fällen ein solcher Ausgestoßener wirklich schuldig würde, weil ihm alle Mittel, sich ehrlich zu ernähren, benommen worden?

Wir möchten hier den Stadtverordneten, welche *solche* Urtheile fällen können, zurufen:
homo sum et nil humani a me alienum esse puto!

Wenn nun auch die spåteren, von dem Hrn. G. O. Reg. R. Streckfuß angeführten Verordnungen vom 25. August 1822 und 6. April 1823 diese censorische Gewalt der Stadtverordneten darin abåndern, daß die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechtes oder die Ausschließung von dem schon gewonnenen, in allen durch die Stådteordnung bestimmten Fällen, nur die stådtischen Ehrenrechte, namentlich das Recht der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft und die Wåhlbarkeit zu Communal-Aemtern betreffe, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse seyn solle; so ist im Grunde doch keine so sehr bedeutende Milderung eingetreten, denn es kann noch immer, selbst bei vorläufiger Lossprechung und bei bloßem Verdachte, die *bürgerliche Ehre* geraubt werden, und diese Strafe ist vielleicht um so schärfer, wenn sie *allein* verhängt wird, so wie im Königreiche Dånemark, wenigstens früher, eine Geldstrafe von einigen Schillingen mit die schwerste gewesen seyn soll, weil sie beschimpfend, weil sie entehrend war. Und sollte ein auf diese Art Bestrafter, wenn

er ein Gewerbe treibt, nicht auch in den meisten Fällen durch seine Verfehmung seiner ganzen Kundschaft beraubt werden? Oder soll die bürgerliche Ehre blos in die Städte gebannt seyn; soll sie blos einer gewißen Kaste ankleben? soll eine öde Märkische oder Pommersche Ackerstadt in dieser Beziehung anders behandelt werden, als ein schönes, blühendes Dorf der Provinz Sachsen oder der Rheingegenden? Gleichheit vor dem Gesetze ist einer der ersten Ansprüche, welchen man an die Gesetzgebung zu machen berechtiget ist; diese Gleichheit findet aber nicht Statt, wenn in derselben Untersuchungssache ein städtischer Bürger, vielleicht bei minderer Schuld, weit strenger bestraft werden kann, als sein nur einige Schritte jenseits des städtischen Weichbildes wohnender strafbarerer Genosse, ohne daß, was zu bemerken ist, der eigentliche Richter nur das Mindeste ab oder zu thun kann.

Zugegeben, daß beide Bestrafte vielleicht noch nicht auf gleicher Stufe der Bildung stehen, so darf dieser Unterschied doch nicht durch die Gesetzgebung ausgesprochen und, so zu sagen, sanctionirt werden, wenn nicht der eine Theil tief gekränkt oder herunter gesetzt werden soll.

Der Hr. Geh. O. Reg. Rath Streckfuß

ist für die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten, glaubt, daß die Letzteren, ohne gleiche Rechte zu haben, nach Verhältniß der Bürger und ihres Vermögens zu den städtischen Abgaben beitragen müßten, und will die Zulassung zu den Ehrenrechten von dem Geldbesitze abhängig machen. Wir haben uns bereits über diesen Punkt ausgesprochen, und wollen hier nur noch bemerken, daß nach unserer Ansicht die Erlangung des Particular-Bürgerrechtes für den Staatsbürger nie mit Kosten verbunden seyn sollte, daß ein sogenanntes Einkaufen durch Entrichtung einer bestimmten Summe durchaus nicht Statt finden dürfe. Das beste Vermögen, welches in eine Commune eingebracht werden kann, sind körperliche und geistige Kräfte; sind diese vorhanden, so wiegen sie bei weitem den Besitz von einigen hundert Thalern Geld auf. Weder das Eine noch das Andere läßt sich so genau nachweisen, das Erstere muß vorausgesetzt werden, und die Bescheinigung des Vermögens oder des Einkommens läuft auf eine Scheinmaaßregel hinaus, die früher, besonders in den vormaligen Reichsstädten, sehr häufig in Anwendung kam, und jedem, welchem die Zunftverhältnisse nicht entgegen standen, durch

das Vorzeigen einer, auf wenige Stunden geborgten, Geldsumme den Weg zum Bürgerrechte öffnete.

In Betreff dessen, was der Hr. Verfasser von den Staatsdienern, Geistlichen, Schullehrern, Gelehrten u. s. w. sagt, können wir nur den Wunsch äußern, daß diese in ihren Verhältnissen den übrigen Bürgern möglichst gleichgestellt werden möchten.

Die Vergleichung der Magistrats-Verfassung nach der Städteordnung, mit den Französischen Mairien giebt gleichfalls zu interessanten Betrachtungen Veranlassung.

Nach der Französischen Verfassung ist der Maire, neben seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde, auch der executive Beamte der Regierung; er ist das letzte Glied der Kette, und eben deshalb keinesweges das unwichtigste. Er kann nicht von der Gemeinde gewählt werden, er ist nicht bleibend, und wird nur auf fünf Jahre ernannt, erhält keine Besoldung, sondern eigentlich blos Entschädigung für seine baaren Auslagen.

Der Bürgermeister der Städteordnung ist hauptsächlich nur Communal-Beamter, er kann aber von dem Staate mit der Polizei-Verwal-

tung beauftragt werden, wird aber, nebst den nicht gelehrten oder nicht technischen Mitgliedern des Magistrats nur auf sechs Jahre gewählt, erhält als Beamter größtentheils eine bedeutende Besoldung, muß jedoch wieder abtreten, wenn er nicht wieder erwählt wird; er ist also, wenn auch gleich in den meisten Fällen von der Besoldung nicht ganz unabhängig, dennoch den Launen der städtischen Repräsentanten, der Stadtverordneten, oder vielmehr den Launen der Volksgunst dahingegeben, und erhält nicht einmal eine Pension, wenn er aus seinem Dienste scheiden muß. Kann er unter diesen Umständen immer selbstständig bleiben? kann er mit Energie handeln, wenn er befürchten muß, dadurch vielleicht brodlos zu werden?

Bei dem Französischen Maire ist das Verhältniß gerade umgekehrt, er beziehet keine Besoldung, sondern blos Büreaukosten für seine baaren Auslagen, ist blos von der Regierung abhängig, hat durch sie einen festeren Standpunkt, und selbst, wenn er entlassen wird, verliert er nichts, er braucht alsdann keine Auslagen mehr zu machen und kann daher auch keinen Ersatz dafür verlangen. Ohnerachtet seiner Abhängigkeit von der Regierung kann es ihm folglich doch nicht schwer werden, dann, wenn es nöthig ist, das Interesse seiner Ge-

meinde gegen das Gouvernement selbst wahrzunehmen *).

Der Bürgermeister nach der Städteordnung ist nicht selbstständig, er leitet blos die Geschäfte, ihm zur Seite stehen noch besoldete und unbesoldete Magistratspersonen, deren Stimmen er berücksichtigen muß, und außerdem tritt noch die sehr bedeutende und wichtige Controlle durch die Stadtverordneten ein.

Ein Theil der Magistrats-Mitglieder fällt, wenn er nach 12 Jahren nicht wieder gewählt wird, der Commune mit bedeutenden Pensionen zur Last. Es ist möglich, daß 24 Jahre nach der ersten Einrichtung, in mancher Stadt mehrere tausend Thaler zu diesem Zwecke verwendet werden müssen.

Dem Französischen Maire sind nur einige Gemeinderäthe zur Berathung und einige Beigeordnete zur Aushülfe beigegeben, sie werden sämtlich nicht besoldet, und finden ihre Belohnung

*) Wir wissen wohl, daß dieses Verhältniß in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates nicht mehr ganz so ist, wie es in Frankreich noch bestehet. Die Preußischen Maire oder Bürgermeister sind größtentheils besser besoldet, werden aber auch mehr als bleibende Beamte angesehen, und haben eine blos willkührliche Entsetzung gar nicht zu befürchten.

in dem Zutrauen ihrer Mitbürger. Es sind zwar keine hemmende Controllen durch Stadtverordnete anzutreffen, aber bei der Offenlegung der Verhandlungen und Rechnungen ist sie auch weniger nöthig; jedes Mitglied der Gemeinde kann seine Bemerkungen abgeben, seine Beschwerden bei der vorgesetzten Behörde anbringen.

Bei dem, alle zehen Jahre zur Hälfte erfolgenden Wechsel der Gemeinderäthe braucht keine Pension bewilligt zu werden, die Gemeinde hat keine unnöthigen Verwaltungskosten zu übernehmen.

Das bereits angeführte Französische Senatus-Consult vom 16ten Thermidor des Jahres 10, über die Cantonal-Versammlungen, leitete ein sehr beachtungswerthes Wahlsystem ein, indem diese, bei weitem weniger der Einseitigkeit und Local-Rücksichten ausgesetzten größeren Versammlungen die Vorschläge zu den Stellen der Gemeinderäthe in den Städten über 5000 Seelen abgaben, aus diesen aber die Maire ernannt werden sollten. Wir möchten wohl als allgemeine Regel für die Volkswahlen zur Communal-Verwaltung und Repräsentation, den leitenden Grundsatz aufstellen, daß man nicht zu kleine Wahlversammlungen bilde, und daß man, wo möglich, auch völlig unintereſſirte

Wähler mit in das Spiel ziehe. Man würde dadurch der schädlichen vorgefaßten Meinung entgehen, daß die zu Erwählenden gerade aus denselben Communen genommen werden müßten, für welche sie bestimmt sind. Dem sogenannten Communal-Indigenato, welches nur zu leicht Boden gewinnt und durch die Städteordnung und ihr Wahlsystem ungemein befördert wird, wirke man möglichst entgegen. Der Gemeingeist für das Ganze, die Theilnahme an den allgemeinen Anstalten des Staates wird durch ein solches Vorrecht der Eingebornen zu sehr unterdrückt, und es entstehet ein Particular-Interesse, welches mit dem allgemeinen Wohl unverträglich ist. Haben wir nicht noch in der neueren Zeit Beispiele gehabt, daß einzelne Städte, ohne Rücksicht auf die durchgängige Umschaffung der Verhältnisse, ihre auf Mißbräuchen und veralteten Ansichten gegründeten sogenannten Privilegien wieder vindicirten; haben wir nicht gesehen, daß selbst Befreiungen von der Conscription wieder in Anspruch genommen wurden, nachdem es schon durch das Urtheil jedes Unbefangenen feststand, daß der Waffendienst gerade zu den ersten Pflichten jedes Bürgers ohne Unterschied gehöre? Die Versammlungen der Kreisstände können hier in vieler Beziehung wohlthätig wirken, nur möchte es

hin und wieder zu wenige zur Kreisstandschaft berechtigte Individuen geben.

Man würde vielleicht nicht allzu strenge sich an den Grundbesitz zu halten nöthig haben, man würde die adelichen Güter und alten Rittersitze, welche wenigstens auf dem linken Rheinufer fast gar nicht mehr gekannt wurden, ganz aus dem Spiele lassen können.

Wir wenden uns jetzt zu den Ansichten des Hrn. von Ranmer über die Wahlformen.

Wir haben bereits erwähnt, wie ungemein mißlich es sey, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit an einen bestimmten Grundbesitz, oder an eine gewisse, häufig nur fingirte, Geldrente zu knüpfen. Auch würde es uns nicht sehr schwer werden, näher darzuthun, daß dann, wenigstens in den Rheinprovinzen und einem großen Theile der Provinz Westphalen, ein sehr bedeutender Theil derjenigen Männer, bei welchen gerade die meiste Sachkenntniß und Intelligenz vorausgesetzt werden muß, von jeder Art der Repräsentation ausgeschlossen seyn würde, wenn nicht schon das von dem Hrn. v. Raumer Gesagte den Gegenstand vollständig erschöpfte. Wir wollen uns daher vorläufig nur dahin aussprechen, daß wir zwar jeden Wählenden auch für wählbar halten, aber doch vorschlagen würden, wenigstens in größeren

und mittleren Städten erst Wahlherren, und dann durch diese die zu Erwählenden bestimmen zu lassen.

Auch uns scheint die Anzahl der Stadtverordneten nicht allein in den kleinen, sondern auch in den mittleren und großen Städten zu bedeutend zu seyn. Nicht auf die Anzahl, sondern auf den innern Gehalt und die Stellung dieser Männer kommt es an, und zu dem beabsichtigten Zwecke genügen Wenige, unter denen allgemein folgerechte Ansichten sich früher und leichter ausbilden, als unter Vielen, öfters sich nur zu sehr Unähnlichen.

Ganz mit dem Hrn. v. Raumer einverstanden, würden wir auch die vorläufige berathende und belehrende Commission verwerfen, welche zu nichts dienen könnte, als die bürgerliche Wahlfreiheit völlig zu unterdrücken.

Die Wahl der Bezirksvorsteher würden wir, wenigstens für die kleineren und mittleren Städte, und bei einer guten Polizei- und Communal-Verwaltung selbst für die großen Städte, für überflüssig halten. Man vervielfältige nur nicht ohne Noth die Anzahl der beaufsichtigenden und verwaltenden Beamten, wenn man nicht auch zugleich die Geschäftsverwaltung selbst erschweren und verwirren will! Die topographische Begrenzung der Bezirke nach Straßen

scheint

scheint uns gleichgültig zu seyn, wenn denn doch einmal Bezirksvorsteher seyn sollen; wir möchten überhaupt nicht das Gewicht auf diesen Gegenstand legen, welches Hr. v. Raumer darauf legt.

Es giebt gewisse staatswirthschaftliche Wahrheiten, welche durch die folgerechteste Theorie festgestellt, durch vieljährige Erfahrungen bewährt sind, und die doch mit einer Macht zu kämpfen haben, welcher, wenn sie auch eigentlich wenig furchtbar durch ihre Waffen seyn möchte, wenigstens das Geständniß der Besiegung nicht so leicht zu entreißen ist. Sie führt die Waffen des Gefühls und der Phantasie und zeigt uns ein Ziel in der Ferne, welches durch die Täuschung der Perspective einigen Reiz erhält, aber, in der Nähe betrachtet und betastet, als gewöhnliche, mit groben Pinselstrichen gemalte, Theater-Decoration erkannt wird. Wir wollen hierdurch dasjenige bezeichnet haben, was der Hr. v. Raumer unter Gesellung, Genossenschaften und Zünften versteht.

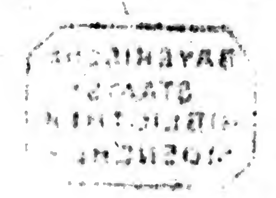
Wir haben diese Genossenschaften, diese Zünfte gekannt, wir haben unter ihnen gelebt, wir haben sie in ihren mannigfaltigsten Verzweigungen und Gestaltungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, aber wir müssen doch der wohlbegründeten Meinung seyn, daß sie blos

deshalb vermißt werden, weil theils die Macht der Gewohnheit sie uns befreundet, theils, weil seit der Zeit, als diese Institute aufgehört haben zu leben, Manches sich ereignet, Manches sich neu gebildet hatte, was uns fremdartig und selbst lästig und unbequem seyn mußte. Wir machten alsdann den Fehlschluß, daß, weil Beides, das Aufhören des alten und das Eintreten des neuen Verhältnisses, so ziemlich gleichzeitig war, weil das Neue gerade die Stelle des Alten einnahm, nun auch zwischen beiden eine Causal-Verbindung vorhanden, daß von Ursache und Wirkung die Rede seyn müsse.

Wir wollen das Gleichniß des Hrn. von Raumer, den Bau des menschlichen Körpers, beibehalten. Alle Muskeln, Nerven und Adern wirken nur zu einem Zwecke, sie sind aber dem Geiste unterthan, sie dürfen nicht einseitige, selbstsüchtige Zwecke befördern, keine Auswüchse, Polypen, Balggeschwülste, und vor Allem keine — Hühneraugen bilden, wenn nicht das scharfe Messer des Operateurs schnelle und wirksame Hülfe leisten soll.

Der Thurmbau Babylons *) hat theils, weil durch ihn die Sprachen verwirrt wurden,

*) Wir bitten, hier die Seite 38 der Schrift des Hrn. von Raumer nachzulesen.



theils, weil er allzu viel kosten mochte, wirklich von jedem anderen ähnlichen Unternehmen abgeschreckt; wir halten die Wiederherstellung der Zünfte für einen ähnlichen Thurmbau, und würden vorziehen, daß jeder sich seine Hütte bauete und ruhig in derselben bliebe.

Was Hr. v. Raumer von Revolutionen und Anarchie sagt, ist, besonders in der Verbindung, in welcher es hier stehet, uns völlig unverständlich. Beide können nur dann vorhanden seyn, wenn die Elemente zu ihrer Bildung nicht fehlen, aber weder Gesellungen, noch Genossenschaften oder Zünfte werden zu revolutionairen Bewegungen etwas beitragen, noch dieselben verhindern. Muß man denn gleich diese allgemeinen Popanze zur Hülfe rufen, wenn man eine Sache aus dem Gebiete der Staatswirthschaft zu führen hat?

Jedes Institut von historischer Begründung, wie die Zünfte, zerfällt auch in der Regel mit der Zeit, welcher es seine Bildung verdankt. Haben die Zwecke aufgehört, so bleiben gewöhnlich nur die Mißbräuche übrig, oder diese bilden vielmehr ein ganz neues, der früheren Bestimmung ganz fremdes, Institut. Wenn der Kern der Frucht verschwunden oder von dem Wurme zernagt ist, so braucht die Schale nicht länger aufbewahrt zu werden.

Daß die kriegerische Bestimmung der Zünfte aufgehört habe, wird uns Jeder zugestehen, die frühere gewerbliche ist auch nicht mehr vorhanden. Die Gewerbe bedürfen nicht ferner eines besonderen Schutzes in der Verbindung ihrer Genossen; es sind keine Geheimnisse mehr zu wahren, kein Gewerbe ist mehr auf mühsamem Wege zu erlernen. Die Theorie jedes Handwerkes ist längst bekannt und beschrieben, und es kommt nur auf die Erlernung der mechanischen Fertigkeiten, der Handgriffe und auf die Anwendung der Maschinen an.

Blos mit dem staatsrechtlichen oder staatswirthschaftlichen Zwecke wird noch ein Spiel getrieben, durch welches gewissermaßen in die gewerblichen Verhältnisse etwas Aehnliches gebracht werden soll, was man durch die veraltete Ritterthümlichkeit des Mittelalters unter den höheren Ständen wieder einzubürgern beabsichtiget.

Wir möchten vorab es Hrn. von Raumer bestreiten, daß das genossenschaftliche Aneinanderschließen Gewerbetreibender ein so natürliches Bedürfniß sey. Das Anschließen des Menschen an die Familie, an die Commune, an den Staat liegt tief in ihm begründet; die Natur, die Religion und das Bedürfniß, seiner höheren Bestimmung zu genü-

gen, drängen ihn hierzu; was noch dazwischen eingeschoben wird, ist Menschenwerk, und muß besonders in unsere Zeit störend und hindernd einwirken. Es ist auch durchaus unwahr, daß die meisten und wichtigsten Gewerbe, aller Störungen ohnerachtet, in einer Verbindung geblieben seyen. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wurden die Zünfte gar nicht aufgehoben, als die Staatsverwaltung die Gewerbefreiheit aussprach; sie bestehen noch und haben gerade durch ihr Bestehen der guten Sache der Gewerbefreiheit sehr geschadet. Im Besitze von Vermögen, Häusern, gemeinschaftlichen Cassen, Fundationen und, was die Hauptsache ist, im Besitze von ausgebreiteten Verbindungen unter sich, üben sie noch eine sehr große Gewalt über diejenigen Handwerker aus, welche, ohne ihnen beizutreten, ein Gewerbe treiben wollen.

Wir können, auf gute Autoritäten gestützt, hier selbst die Stadt Berlin als Beispiel anführen. Die sogenannten Pfuscher, deren Zurückgehen und Verarmen gewöhnlich als ein Beweis gegen die Freiheit der Gewerbe angeführt wird, sind häufig, durch den Zunftgeist unterdrückte Handwerker. Es ist daher durchaus nicht befremdend, daß da, wo man die Zünfte nicht aufhob, wo man ihnen sogar die Waffen zum Kampfe gegen die Ge-

werbefreiheit belieſs, die Gewerbe in einer Verbindung, ähnlich der früheren, verblieben sind. In den westlichen Provinzen dagegen, wo unter der Französischen Herrschaft die vollständige Aufhebung der Zünfte erfolgte, sind auch keine Spuren der Letzteren zurückgeblieben, denn die Gesellen-Handwerksladen, welche noch in mehreren Städten des vormaligen Großherzogthums Berg bestehen und woran alle Gesellen des In- und Auslandes, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, Theil nehmen, und die damit verbundenen Gesellen-Herbergen sind durchaus nicht dahin zu rechnen. Gerade in diesen Provinzen war auch bereits früher, theils gar kein, theils ein sehr gemilderter Zunftzwang vorhanden, und eben diese Freiheit des Gewerbes hat so wesentlich zu der gewerblichen Aufnahme der Grafschaft Mark und des eigentlichen Großherzogthums Berg beigetragen, daß, wenigstens in der früheren Zeit, man sehr wohl diejenigen Bezirke, in welchen die meiste Gewerbefreiheit anzutreffen war, an ihrer industriellen Betriebsamkeit und der Vorzüglichkeit ihrer Gewerbeerzeugnisse erkennen konnte. Die Grafschaft Mark hatte noch in dem letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts geschlossene Zünfte, und das platte Land war in dieser Beziehung den Städten tributär, als die oberste

Verwaltungs-Behörde mit Zustimmung der damaligen Landstände es auswirkte, daß die städtische Thoraccise, der Hauptsache nach, aufhörte, das platte Land es übernahm, einen bedeutenden Theil des dadurch in den Landescassen entstehenden Ausfalls zu decken und sich dadurch Freiheit des Handels und der Gewerbe zu erkaufen. Noch nicht sehr lange hatte aber diese Einrichtung bestanden, als man schon bei vielen Gewerben die geschickteren Arbeiter und ein reges gewerbliches Leben auf dem platten Lande, da aber, wo die städtischen Zünfte noch geblieben waren, gerade das Gegentheil antraf. Die bereits früher begründeten Fabriken-Verhältnisse sind hierbei gar nicht in Anschlag gebracht worden.

Hr. v. Raumer zählt einige Vortheile der Zünfte auf, welche wir, wenigstens in dieser Art, nicht anerkennen können. Gegenseitige Mittheilungen über Stand, Fortschritte, Hindernisse und Bedürfnisse des Gewerbes sind durch die Zünfte eher gehemmt, als befördert worden; Geheimnißkrämerei, Handwerksneid und ein Ankleben an den alten Formen waren die charakteristischen Kennzeichen der Gilden und Innungen, und die Geschichte der Gewerbe hat es erwiesen, daß gerade diejenigen Kunstfertigkeiten, deren Erlernung und Betrieb größten-

theils unabhängig von dem Zunftverbande war, sich vorzugsweise vervollkommnet haben, oder doch wenigstens gewiß nicht zurückgeblieben sind. Wir wollen als solche nur die Uhrmacher, die Gold- und Silberarbeiter, wenigstens in den meisten Städten, und die sogenannten Mechaniker — Verfertiger von mathematischen Instrumenten u. s. w. — hier namhaft machen. Für die Controlle der Gesellen, für die Zurechtweisung der Faulen und Sittenlosen war auch nicht zum besten gesorgt, wenn es erlaubt ist, von den Herbergsgelagen, von den blauen Montagen, dem Fechten und Betteln der Handwerksgesellen und dem rohen Pennalismus, — wenn wir dies Wort hier brauchen dürfen — welche in diesen Verbindungen herrschten, einen Schluß zu ziehen. Alle diese Ausgeburten sind aber Schöpfungen der Zünfte, und konnten nur mit diesen fallen.

Die Erziehung durch die Körperschaft, welche Hr. v. Raumer empfiehlt, scheint uns die mangelhafteste zu seyn, welche es nur irgend geben kann.

Durch das Leben muß der Mensch erzogen werden, das Leben in der Körperschaft ist aber kein freies, sondern ein höchst befangenes, einseitiges Treibhaus- oder Mistbeetleben. Gesetzmäßige Freiheit in dieser Beziehung ist das

höchste Gut des Menschen. Die Geschichte aller enggeschlossenen und keine freie Bewegung gestattenden Körperschaften, sie mochten geistliche oder weltliche seyn, hat gezeigt, wohin der Geist der Clausur, der Geist der Kaste führe; zur Entmannung, zur Abstumpfung des Volkes.

Das, was Hr. von Raumer über unsere Schulen und den Schulunterricht sagt, übergehen wir, weil es nicht zu unserem Zwecke gehört, nicht, als wenn wir gleiche Ansichten hierüber mit ihm theilten. Nur so viel wollen wir noch bemerken, daß das so gepriesene Verhältniß des Lehrlings, des Gesellen zu seinem Meister in allen Zeiten bleiben wird, weil es ein natürliches Verhältniß ist; hierzu bedarf es aber durchaus nicht der Zünfte, sondern nur des allgemein menschlichen Verbandes eines cultivirten Volkes.

Der Unterschied zwischen den Prüfungen der Handwerker und den Schulprüfungen verdient, genauer beleuchtet zu werden. Die Verschiedenheit zwischen beiden ist bedeutend; die Schulprüfung hat die Bildung des Verstandes, der geistigen Fähigkeiten, wenn auch nur öfters die Uebungen des Gedächtnisses, die Prüfung der Handwerker dagegen fast immer mechanische Fertigkeiten zum Gegenstande. Die Ersteren haben theils Uebungen und fortgesetz-

ten Unterricht, theils aber auch Bürgschaften der Reife zu einer höheren Ausbildung für den Dienst des Staates oder der Kirche zum Zwecke; sie geben, angemessen vorgenommen, ein, beziehungsweise, richtiges Resultat; nicht so die Zweiten, weil das einmal Angefertigte, das sogenannte Meisterstück, durchaus nicht den Beruf des Geprüften zu dem Gewerbe nachweiset, weil es sich gar nicht controlliren läßt, daß und wie er es angefertiget habe, und ob er die eigentlich nur durch Uebung zu erlangende Kunstfertigkeit besitze.

Will man aber, um ganz sicher zu seyn, da, wo es angeht, sich in die Theorien versteigen, so werden noch ärgere Mißgriffe herbeigeführt, es werden alsdann gerade diejenigen Handwerker, welche durch ihr Talent und eine populäre praktische Bildung sich gehoben haben, zurückgewiesen, die Ungeübten aber, welche durch Gedächtniß-Anstrengung es dahin bringen, den Examinatoren Genüge zu leisten, den Sieg davon tragen.

In Frankreich und England, auch zum Theil in Italien findet man die meiste ausgebildete Kunstfertigkeit der Handwerker, fast nirgends aber wird man die Anfertigung von Meisterstücken finden. Ein Nachtheil für das Gewerbe oder das Publicum ist aber aus der

Unterlassung der Prüfungen noch nirgends entstanden. Besonders die mechanischen Gewerbe und die Fabrikarbeiter in England bilden sich auf eine ganz verschiedene Weise.

Möge doch in dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Politik nur immer das Klare, das Einfache, das Natürliche und Unverkünstelte seine wohl erworbenen Rechte behaupten und das Verkünstelte, Verschrobene und in ein metaphysisch-mystisches Dunkel Gehüllte verdrängen!

Die neueste Zeit hat uns so Manches wiedergebracht, was besser der Vergessenheit übergeben gewesen wäre, wir haben uns vor unserem eigenen Schatten gefürchtet, wir haben es bitter bereuet, einmal etwas kühn und frei gedacht und geschrieben zu haben, wir halten es für einen Fieber-Paroxismus, unsere Vernunft, und blos diese gebraucht zu haben!!

Einen anarchischen Zustand der Gewerbe kennen wir in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates wenigstens nicht; auch in der Wahl der bezeichnenden Eigenschaftsworte sollte man vorsichtig seyn. Aber das gestehen wir zu, daß die sogenannten benannten Zahlen die Einheiten auf einer höheren Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft, welche Hr. v. Raumer bevorwortet, gerade in

diesen Landestheilen das rege Leben in den Gewerben gewaltsam ersticken und einen Zustand herbeiführen würden, der zwar durchaus keine Anarchie, aber wohl eine gewisse Apathie und Verdrossenheit leicht zur Folge haben könnte. Das freie, jedoch in den gesetzlichen Schranken bleibende, Spiel der Kräfte ist in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates immer für das Palladium des Gewerbewesens gehalten worden.

Wir glauben, daß wir unsere Ansichten über das Zunftwesen so vollständig entwickelt haben, daß es einer speciellen Widerlegung der von dem Hrn. v. Raumer von 1 bis 4*) aufgeführten Gründe für die Wiedereinführung der Zünfte, nicht bedürfen wird. Nur

zu 1 bemerken wir noch, daß, so viel wir die Städteordnung verstanden haben, durch sie das Zunftwesen gewiß nicht begünstiget worden ist. Sie hat es nur als bestehend angenommen.

Zu 2 haben wir eine bessere Meinung von den einzelnen Menschen, als Hr. v. Raumer.

Das heilige Interesse der Menschheit und des Staates bindet inniger, als eine Zunft. In der Stubenluft der geschlossenen Corporation artet der Mensch aus, er bedarf der

*) Seite 49 bis 51 seiner Abhandlung.

freien Luft, des Lichtes, der Wärme, wenn er gesund bleiben soll.

Zu 3. Der Egoismus der Corporation ist der furchtbarste, den es geben kann, aus ihm ist die Intoleranz aller Jahrhunderte hervorgegangen, Ströme Blut sind durch ihn vergossen worden; durch ihn aufgereizt, hat die Inquisition ihre Scheiterhaufen erbauet, und aus seiner Hand die Mordfackel empfangen, um Andersdenkende dem Feuertode zu weihen.

Zu 4. In Betreff der Curiatstimmen dürfen wir uns nicht auf die Vorzeit, auf das Mittelalter berufen, durch sie wurde zum Theil die Freiheit des Einzelnen unterdrückt; vielleicht war diese Art der Repräsentation nicht gut zu vermeiden, so lange die allgemeine Ausbildung der Nation weniger zu Hülfe kam.

Es wird nicht selten behauptet, daß durch die Auflösung der Zunftverfassungen die Preiswürdigkeit der Producte des Gewerbefleißes, die Güte der Waare gelitten habe.

Man bedenkt aber nicht, wenn man diesen Vorwurf aufstellt, daß diejenige gewerbliche Production, welche nie zünftig war, die eigentliche Fabrication im Großen, in der neueren Zeit sich unendlich vervollkommnet hat, und man nimt noch weniger darauf Rücksicht, daß die geringere, die weniger dauerhafte Waare

ganz besonders in unseren Zeiten, wo die Herrschaft des Geschmackes und der Mode so viel Boden gewonnen hat, häufig auch verhältnißmäßig die bessere und wohlfeilere ist. Die schweren seidenen Stoffe, die übermäßig dichten und starken Englischen wollenen Tücher finden keinen Absatz mehr, weil ihr Gebrauch höchst unöconomisch ist, weil sie öfters schon Farbe und Brauchbarkeit verloren haben, ehe sie abgenutzt sind. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit sehr vielen anderen Waaren.

Man entschuldige uns, wenn wir hier nicht näher auf dasjenige eingehen, was der Hr. Geh. O. Reg. Rath Streckfuß in seiner Abhandlung über die Städteordnung, Seite 53 bis 68 von den Wahlformen gesagt hat. Wir haben unsere Ansichten über diesen Gegenstand bereits ausgesprochen und Manches angedeutet, dessen weitere Ausführung hierher nicht gehören möchte, und gehen daher zu der Vergleichung der Verhältnisse der Magisträte und der Stadtverordneten mit den Französischen Verwaltungsformen, über.

Vor Allem finden wir nicht die nöthige Einheit in der städtischen Verwaltung nach der Städteordnung. Jede Stadt kann unter Genehmigung der Regierung sich ein besonderes Statut errichten, und die Stadtverordneten je-

der Stadt sollen, gemeinschaftlich mit dem Magistrate, noch außerdem ein eigenes Geschäfts-Reglement entwerfen. Wie sehr die Verwaltung hierdurch verwickelt und das Verwalten vervielfältiget wird, leuchtet ein, und wenn auch in beiden Reglements nichts enthalten seyn darf, was der Städteordnung entgegen wäre, so muß sich doch häufig Etwas bilden, was ihrem Geiste durchaus fremdartig ist. Dagegen aber ist es erfreulich, daß so wenig specielle Verwaltungs-Vorschriften gegeben sind; es ist den städtischen verwaltenden und controllirenden Behörden, den Magisträten und den Stadtverordneten ein weiter, vielleicht ein zu weiter Spielraum gelassen worden, und es wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß die Befugnisse der Letzteren etwas mehr abgegrenzt oder vielmehr eingeschränkt worden wären. Vorzüglich wäre vielleicht eine solche Beschränkung der Disposition über das unbewegliche Eigenthum der Communen, nöthig gewesen. Die städtischen Gemeinden waren noch nicht genug vorbereitet, um sich in den neuen Formen frei und unschädlich bewegen zu können, sie waren durch die allzu ängstliche bevormundende Sorgfalt für ihr Bestes, des Gebrauches ihrer Kräfte so entwöhnt, daß sie diese nicht zu benutzen verstanden, und es möchten daher wohl

öfters die Stadtverordneten mit der Veräußerung des Communal-Vermögens vielleicht nur zu rasch verfahren haben, weil diese Maaßregel ein gar zu bequemes Mittel darbot, lästige Communal-Umlagen zu umgehen. Es können folglich wohl in manchen Fällen Grundstücke zum Nachtheile der Gemeinden verschleudert worden seyn, zumal, da bei solchen Veräußerungen nur gar zu leicht ein Privat-Interesse mit in das Spiel sich einschleichen kann. Wenn man aber einige allgemeine Regeln festgestellt hätte, nach welchen zu beurtheilen gewesen wäre, welche Grundstücke vorzugsweise und in welchen Fällen veräußert werden dürften, wenn man hier noch einige erschwerende Formen beigefügt, einige allgemeine Bestimmungen wegen der Schuldentilgung mit aufgenommen hätte, so würde kein Billigdenkender etwas gegen solche Beschränkungen haben erinnern können. Eben so würden wohl noch einige Institute von allgemeinem, auch außer den städtischen Mauern vorwaltendem Interesse, besondere vorsorgliche Bestimmungen erfordert haben. Hierher gehören manche öffentliche, z. B. wegen ihres Kunstwerthes, wegen ihres Alters, wegen ihrer Beziehungen zu den Umgebungen, zu schonende Gebäude, so wie städtische milde Stiftungen, Hospitäler, Bibliotheken, Sammlungen u. s. w.

Schon

Schon durch ihre Anführung, durch ihre Nennung in der Städteordnung wären sie vielleicht vor manchem Uebel, mancher Vernachlässigung und mancher nachtheiligen Einwirkung von Seiten der Stadtverordneten bewahrt worden.

Die Französische Gesetzgebung enthält Vieles, was auf die Verwaltung des Communal-Vermögens Beziehung hat.

Die Revolution fand viele Misbräuche, viele Eingriffe in das Vermögen der Gemeinden, welchen abgeholfen werden mußte; es fehlt auch nicht an Gesetzen, welche besonders von den beiden National-Versammlungen und dem National-Convente ausgingen, recht gut gemeint waren, aber theils in die Rechte der Einzelnen und in Rechte eingriffen, die vielleicht zwar zur Zeit nicht begründet, aber doch jetzt durch die Verjährung sanctionirt waren.

Man ging, durch den Drang der Zeiten und der Verhältnisse gezwungen, vielleicht zu weit, und sah später sich genöthiget, sehr Vieles, und dies öfters unter schwierigen Verhältnissen, wieder zurück zu nehmen. Daher kommt es, daß über das Eigenthum und die Rechte der Gemeinden viele Rechtsstreite entstanden sind und daß gegenwärtig nur Entscheidungen der Präfecturräthe, des Cassationshofes und

des Staatsrathes, gesammelt und unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht, den richtigen Weg weisen können.

Das Communal-Vermögen in Frankreich zerfiel von jeher in diejenigen Communalgüter, deren Benutzung allen Mitgliedern oder Bewohnern der Commune gemeinschaftlich war (das gemeine Communal-Vermögen, communaux), wie z. B. Gemeinweiden, und in die eigentlichen Patrimonialgüter, deren Ertrag zu allgemeinen Bedürfnissen verwendet wurde. Beide waren aber, wenigstens der Praxis nach, res universitatis und daher untheilbar.

Das Preußische allgemeine Landrecht kennt einen ähnlichen Unterschied zwischen dem sogenannten Bürgervermögen und dem Kämmerei-Vermögen der städtischen Gemeinden — Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 8. Abschn. 2. § 138 bis 165. — aber ungerechnet, daß dieser Unterschied nur bei den Städten Statt fand, so hat das Bürger-Vermögen doch einen ganz eigenen Charakter angenommen, steht nicht unter der Verwaltung der Magisträte und ist gewöhnlich für theilbar gehalten worden. In Frankreich war man mehr dem Begriffe des Römischen Rechtes treu geblieben.

Die Französische revolutionäre Gesetzgebung

suchte besonders die erste Klasse des Communal=Vermögens, dessen unmittelbare Benutzung allen Gemeindegliedern zukam, zu begünstigen; sie sprach den Gemeinden die uncultivirten Grundstücke, als: Gemeinheiten, Heiden, Holzungen, Büsche, Sümpfe u. s. w., welche früher die Gutsherrschaften unter dem Schutze der Feudalität an sich gezogen hatten, wieder zu, sie setzte die Gemeinden in manche, auf dieselbe Art ihnen entzogene, Nutznießungen wieder ein, sie vernichtete die sogenannten Markenrechte der Gutsherren auf das Drittheil des Grund und Bodens von Waldungen, Sümpfen und anderen Ländereien (tertia marcalis), welche früher den Gemeinden unentgeltlich waren überlassen worden, sie erlaubte die Vindication des unter dem Vorwande der Consolidation ihrer Feldmarken, von den Gutsherren an sich gezogenen Grund und Bodens, sie verordnete eine Revision der Abfindungen der in Waldungen und auf anderen Grundstücken Berechtigten, gestattete aber diesen sowohl, als den Grundherren, auf solche Abfindungen zu provociren, sie räumte den Gemeinden ein Wiederkaufs=, ein Retractrecht, wegen der von ihnen in Zeiten der Verlegenheit zwangsweise veräußerten Patrimonialgüter, auf den Grund älterer Gesetze

ein, und sie erlaubte, was besonders hier bemerkt und näher beleuchtet zu werden verdient, die Theilung des Communal-Eigenthums.

Es hatte früher der allgemein rechtliche Grundsatz in Frankreich gegolten, daß das Communal-Vermögen, als einer moralischen Person gehörig, untheilbar und unveräußerlich sey. Vor der Revolution waren die Theilungen nur in einigen wenigen Provinzen ausnahmsweise zugegeben worden, und dies unter Bedingungen, welche den Besitz der einzelnen, durch die Theilung ausgemittelten Portionen unveräußerlich an die Personen knüpften, die Vererbung in gerader Linie und, im Falle, daß diese ausstarb, die Ueberlassung an andere Gemeindeglieder festsetzte.

Erst durch ein Decret der National-Versammlung vom 14ten August 1792 wurde bestimmt, daß, mit Ausnahme der Waldungen, alle Grundbesitzungen, und sogar die Berechtigungen der Gemeinden, unter alle Mitglieder vertheilt werden sollten. Ein ferneres Gesetz vom 10ten Junius 1793 setzte fest, daß alles und jedes Communal-Vermögen, sowohl das gemeine, als das eigentliche Patrimonial-Vermögen, getheilt werden könne. Ausgenommen wurden die Waldungen, die öffentlichen Plätze, die Spaziergänge, die Wälle und Graben, die

öffentlichen Wege und Gebäude, nebst dem Grund und Boden zur unmittelbaren Benutzung der Gemeinde, ferner die Meeresufer, die Häfen, Rheden u. s. w. Die Theilung sollte nach der Anzahl der Köpfe, der in der Gemeinde selbst an dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14ten August 1792 wohnhaften Französischen Bürger jedes Alters und Geschlechtes geschehen. Die vormaligen Gutsherren nur waren ausgeschlossen, wenn sie schon früher von ihren vermeintlichen Markenrechten auf das Drittheil (tertia marcalis) Gebrauch gemacht hatten. Für die ersten zehen Jahre wurde die Unveräußerlichkeit der einzelnen Portionen festgesetzt. Bei allen diesen Verordnungen war es aber doch immer in die Willkühr der Gemeinden gestellt, ob sie theilen wollten oder nicht, und außerdem erfolgten noch viele Bestimmungen, welche theils auf das Verfahren bei den Theilungen, theils auf die streng privatrechtlichen Verhältnisse Bezug hatten. Dieselben Bestimmungen galten, wenn mehrere Gemeinden ein bisher gemeinschaftlich von ihnen besessenes Eigenthum theilen wollten.

An Orten, wo durch besondere Gesetze oder durch den Gebrauch die durchstreichende Hude eingeführt war, sollte diese nicht beeinträchtiget werden.

Dieses Gesetz gab zu unendlich vielen Streitigkeiten und Schwierigkeiten in der Anwendung, so wie zu den daraus folgenden zusätzlichen und erläuternden anderweiten gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung, deren Einzelnheiten jedoch nicht hierher gehören. Bemerkenswerth ist es indessen, daß der National-Convent wegen der vielen nachtheiligen Folgen, welche die buchstäbliche Ausführung dieser Verordnung veranlassen mußte, es für nöthig hielt, durch ein neues Gesetz vom 21sten Prairial des Jahres 4 die einstweilige Sistirung aller aus der Vollstreckung des Gesetzes vom 10ten Junius 1793 entstandenen Rechtsstreitigkeiten auszusprechen, die gegenwärtigen Besitzer des getheilten Grund und Bodens jedoch provisorisch zu schützen. —

Bereits am 2ten Prairial des Jahres 5 (21sten Mai 1797) erschien auf Veranlassung des vollziehenden Directoriums ein abermaliges provisorisches Gesetz, durch welches alle ferneren Verkäufe, Veräußerungen und Austauschungen der Gemeindegüter untersagt wurden. Die bisher gesetzmäßig erfolgten Verkäufe wurden anerkannt. Entscheidend aber waren die Hauptbestimmungen des auf den Vorschlag der Consuln von dem gesetzgebenden Corps angenommenen Gesetzes vom 9ten Ventose des Jahres

12 (29sten Februar 1804). Die nach dem Gesetze vom 10ten Junius 1793 bereits bewirkten und urkundlich vollzogenen Theilungen des Grundvermögens der Communen sollten zur Ausführung kommen; bei zwar bereits ausgeführten, aber noch nicht urkundlich vollzogenen Theilungen dieser Art sollten, wenn bereits Urbarmachungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen oder Bauanlagen an und auf den getheilten Grundstücken Statt gefunden hätten, nach gehöriger Anmeldung, Canones bestimmt werden, welche auf die Hälfte des jährlichen Ertrages des Grundstückes zur Zeit der Besitznahme nach der Schätzung von Sachverständigen anzunehmen und mit dem zwanzigfachen Betrage zu jeder Zeit abzulösen seyen. Dieser letzteren Bestimmnng ohngeachtet, sollte der Schutz eines solchen Besitzes doch nur provisorisch seyn. Ein erst nach der Ausführung dieser Verordnung zu erlassendes Gesetz sollte bestimmen, wenn der definitive Verkauf dieser und aller andern Communal-Ländereien Statt finden werde. Alle bisher auf andere Weise inne gehabten, noch nicht getheilten Communalgüter, welche nicht in die obige Categorie gehörten, sollten wieder den die Gemeinde bildenden Eingesessenen überliefert werden, und spätere Decrete setzen fest, daß die frühere gemeinschaftliche Art der

Benutzung wieder eintreten solle. Die aus allen diesen Bestimmungen über die Besitznahme der Grundstücke, abzuleitenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Theilenden oder den Inhabern wurden zur Entscheidung an die Präfecturräthe verwiesen. Die durch das frühere Gesetz ausgesprochene Sistirung der Processe wurde in Beziehung auf die Rechte jedes Dritten aufgehoben. Alle Eigenthums-Ansprüche konnten aber bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen ausgemacht werden. Klagen in Betreff der bisherigen Erträge und Nutzungen sollten nicht Statt finden, eben so wenig, wie Ansprüche auf Entschädigung, wenn die bisherigen Inhaber oder Besitzer die Grundstücke durch Vindication verlieren sollten.

Gegenwärtig steht so viel fest, daß ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung, nach vorhergegangener Begutachtung durch den Staatsrath, eben so wenig eine Theilung, als eine Veräußerung des Communal-Vermögens Statt finden dürfe.

Wir haben diesen Gegenstand vorzugsweise ausgehoben und ausführlicher behandelt, um darzuthun, wie verwickelt die Französische Gesetzgebung in Beziehung auf die Communal-Verwaltung sey, wie viel Processe sich hieraus, selbst bis auf die neuesten Zeiten, entwickeln

mußten, und wie unendlich schwer es der Regierung wurde, das Gemeinde-Vermögen zu ordnen, zu verwalten und zu schützen.

Napoleon verdient gewiß Entschuldigung, wenn er unter diesen Umständen sich entschloß, den gordischen Knoten zu durchhauen und das schon so sehr gefährdete Communaleigenthum, gegen Entschädigung, für Staatseigenthum zu erklären, da die Lösung desselben nicht füglich möglich war.

Es wurden, was nicht übersehen werden darf, bei der Ueberweisung der Communal-Besitzungen an die Amortisationscasse, alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche von der Theilung des Communal-Vermögens ausgeschlossen waren.

Vielleicht möchte es hier an seinem Orte seyn, zu bemerken, daß diese letzte Maaßregel Napoleons unter der Königlichen Regierung zwar anfänglich aufrecht erhalten, zuletzt aber durch das Finanz-Gesetz vom 28sten April 1816 in der Art wieder zurückgenommen worden ist, daß, gleichzeitig mit der Einstellung des Verkaufes der Staats-Waldungen, die noch nicht verkauften Communal-Besitzungen den Gemeinden zur freien Disposition, wie vor Erlassung des ersten Gesetzes, zurückgegeben werden sollen.

Wir überzeugen uns aber aus dem Vorhergeschickten, daß bei den vielfältigen Abänderungen und neuen Gesetzen, Interpretationen u. s. w., welche bei allen von uns zur Sprache gebrachten Gegenständen anzutreffen sind, nur die einfachen und consequenten Französischen Verwaltungsformen die Mittel an die Hand geben können, sich aus dieser Verworrenheit zu finden und die Communal-Verwaltung einigermaßen im Geleise zu erhalten. Man denke sich aber einmal die revolutionäre, in alle Verhältnisse mit zerstörender Hand eingreifende, Gesetzgebung, nebst allen späteren Modificationen und halben Maaßregeln auf die Verwaltung irgend einer Stadt angewendet, in welcher die Städteordnung bereits zur Ausführung gekommen wäre; würde da wohl der Magistrat mit den controllirenden und überall eingreifenden Stadtverordneten das Gemeinwesen so einfach und bündig handhaben können, als ein Maire mit seinen Beigeordneten und seinem Gemeinderathe, unter Leitung seines Präfecten?

Daher sind diese Verhältnisse und überhaupt so viele andere noch aufzulösende Fragen und Bedenken aber auch daran Schuld, daß noch nicht so bald an eine neue Communal-Verfassung in Frankreich gedacht werden kann.

Wir stimmen mit vollkommener Ueberzeu-

gung den Aeußerungen des vormaligen Finanz-Ministers von Villele in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 3ten April 1823 bei, welcher öffentlich erklärte, daß die Schwierigkeiten bei einer solchen Gesetzgebung ungeheuer seyen, daß es noch an den hierzu erforderlichen Elementen fehle, daß ein gutes Gesetz für die Gemeinden noch unmöglich und daß vorherzusehen sey, daß gerade dasjenige, was ein Theil Frankreichs in dieser Beziehung wünschen könne, den Wünschen eines andern Theils durchaus nicht entsprecheud seyn würde.

Man wäre fast versucht, diesen Ausspruch auch für manchen anderen Staat gültig zu erklären und den Satz aufzustellen, daß es sehr schwer halte, in einem Staate, der aus ganz verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und dessen Communal-Verfassungen sich durch die Verhältnisse und den Geist der Zeit gebildet haben, plötzlich, ohne daß ein allgemeiner Impuls vorhergegangen, oder ein wirklich vorhergegangener benutzt worden wäre, eine ganz neue durchgreifende Communal-Gesetzgebung zur Ausführung zu bringen.

Wir enthalten uns, obgleich es uns durchaus nicht an Stoff fehlt, hier noch mehr von

den Einzelnheiten der Französischen Communal-Verwaltung aufzunehmen, da aus dem bereits Angeführten und Erörterten genug Veranlassung hervorgeht, um Vergleichungen mit der Preußischen Gesetzgebung und Communal-Verwaltung anzustellen, und begnügen uns damit, nur noch einige Bemerkungen zu den Urtheilen der Hrrn. v. Raumer und Streckfuß über die Verhältnisse der Magisträte und der Stadtverordneten, hinzu zu fügen.

Es scheint uns, daß Hr. v. Raumer sich die Sache etwas zu schwer macht, und casuistisch scharf Bedenklichkeiten aufstellt, die allerdings in dem Reiche der Möglichkeiten liegen, deren Verwirklichung in der Erfahrung aber doch so wenig wahrscheinlich ist, daß es nicht rathsam seyn möchte, durch noch mehr in das Einzelne gehende Bestimmungen die Städteordnung, der man ohnedem vielleicht wohl mit Recht den Vorwurf allzu großer Ausführlichkeit machen könnte, ohne Noth noch weitläuftiger zu machen.

Bei jedem Gesetze, und besonders bei einem solchen, welches, wie die Städteordnung, so sehr in alle bürgerliche Verhältnisse eingreift, kommt es weniger auf den todten Buchstaben, auf die zusammengestellten und zu einem Sinne verbundenen Worte, als auf den lebendigen

Geist an, der zwar in diesen Worten, gleich dem Keime in seiner Saamenhülse, liegt, aber doch erst unter günstigen Verhältnissen durch die Wärme des ihm analogen Lebens entwickelt und zur geistigen Anschauung gebracht werden muß. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die Fassung der Römischen und zum Theile auch der Französischen Civil-Gesetzgebung.

Hierbei ist jedoch ein wichtiger Unterschied zwischen Theorie und Praxis zu beachten, der in der neueren Zeit nur zu häufig übersehen worden ist. Man hat so oft, so wiederholt über die Verwegenheit, über die Frechheit der Theoretiker geklagt, welche, blos ihre müßigen Speculationen zum Grunde legend, gar nicht die bisherige Praxis, die Erfahrung zu Rathe zögen, und durch diese Nichtachtung recht eigentlich revolutionär würden. Man hat aber durch diese Art zu schließen, die Sache förmlich umgekehrt. Eine richtige, aus den unwandelbaren Gesetzen der Vernunft hervorgegangene Theorie kann die Praxis als ihre Meisterin, als ihre Oberin nicht anerkennen, wohl aber dieselbe bei Entwerfung ihrer Systeme benutzen und zu Rathe ziehen. Die Theorien sind nicht selten mangelhaft und irrig, aber ihren Vernunftgründen kann man nie die bisherige Erfahrung, blos als solche, entgegensetzen, oder man müßte dem

Blinden ein richtigeres Urtheil über die Gegenstände der äußeren Anschauung einräumen, als dem Sehenden.

Es giebt jedoch wohl ein besseres, ein sichereres Mittel, mangelhafte Theorien bei legislativen Institutionen, welche nach ihnen gebildet sind, zu verbessern. Es ist dies die Benutzung der auf die angenommene Theorie folgenden, nicht der ihr vorhergehenden Erfahrungen, aber nicht der Erfahrungen von einigen Jahren, sondern der Erfahrungen von Jahrhunderten oder mehreren Generationen. Hat man so lange eine nach bester Ueberzeugung aufgefaßte Theorie consequent und redlich durchgeführt, so wird sich in einem solchen Zeitraume, gleichsam von selbst und ohne Zuthun des Gesetzgebers, eine aus den gemachten Erfahrungen entstandene und öfters sogar schon in das Leben übergegangene neue Theorie gebildet haben.

Nur entscheide man ja nicht früher. Auch Misbräuche, auch Vorurtheile üben öfters eine fast despotische Gewalt aus, und sie sind es vorzüglich, welche die unüberlegten Angriffe gegen die Theorien leiten und anführen.

Wir wollen diese Andeutungen nicht weiter ausdehnen, sondern vielmehr unseren Lesern die Anwendung auf den Gegenstand dieser Abhand-

lung und die Behauptungen des Hrn. v. Raumer überlassen. Verwahren wollen wir uns jedoch, daß wir das, Seite 59 und 60 seiner Abhandlung Gesagte keinesweges unterschreiben, dagegen aber noch sehr zweifelhaft sind, ob, wenn in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates die Grundsätze der Städteordnung allgemein in Anwendung kämen, die Mauern der Städte und die Feldmarken der Gemeinden diesen Letzteren nicht bald zu enge seyn würden.

Ueber die von dem Hrn. v. Raumer gemachten Vorschläge uns hier weitläuftiger auszulassen, möchte um so überflüssiger seyn, da wir weiter unten die Grundzüge einer Communal-Verfassung entwerfen wollen, welche nach unserer Ansicht vorzüglich in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates anwendbar seyn möchte.

Das, was der Hr. Geh. O. Reg. Rath Streckfuß in dem letzten Abschnitte seiner Abhandlung anführt, beweiset, daß wir uns nicht geirrt haben. Dem Geiste des Gesetzes ist es, ohnerachtet seiner Beschränkung, durch die große Ausführlichkeit der speciellen Bestimmungen dennoch gelungen, sich zu regen und geltend zu machen; bei der Ausführung der Städteordnung hat sich schon Manches ausgeglichen, man ist zu Resultaten gelangt, zu denen man schwerlich

auf einem anderen Wege hätte gelangen können, und es ist zu erwarten, daß, ohne die allgemeinen Grundsätze der Theorie aufzugeben, in der neueren Bearbeitung einer allgemeinen Communal-Ordnung gewiß etwas weit Vollkommneres erscheinen wird.

Vielleicht wird alsdann noch ein Punkt anders bestimmt, der, ohnerachtet des von dem Herrn Verfasser Seite 83 und folgende seiner Abhandlung dafür Angeführten, uns noch immer ein Stein des Anstoßes geblieben ist: das doppelte Verhältniß des Magistrates nämlich, als blos verwaltende und ausführende, von den Stadtverordneten fast ganz abhängige Communal-Verwaltung, und dann noch, als besondere, von dem Staate in vielen Fällen gewissermaßen mit der Polizei beliehene, und in dieser Beziehung den Stadtverordneten vorgesetzte Behörde. Vielleicht werden die Grenzen der eigentlichen Communal-Polizei bestimmt, vielleicht kann diese Letztere den Gemeinden selbstständig übertragen und der Communal-Repräsentation auch eine bedeutendere Einwirkung auf dieselbe verstattet werden.

Ueber die Verschiedenheit der Ansichten, welche in Beziehung auf die Stellung der Stadtverordneten zu dem Magistrate, und wegen des liberum veto zwischen dem Hrn. Geh. O. R. Rath

Rath Streckfuß und dem Hrn. v. Raumer bestehet, uns weitläuftiger zu äußern, kann nicht in unserem Berufe liegen. Unsere Grundsätze über diesen Gegenstand haben wir bereits bei mehreren Veranlassungen ausgesprochen; aber der Ansicht des Ersteren, Seite 114 seiner Abhandlung, daß, wenn die Verminderung der Substanz des Communal-Vermögens, oder die Aufnahme von Schulden beabsichtiget werde, die Genehmigung der oberen Staatsbehörde nothwendig erfolgen müsse, treten wir unbedingt bei.

Es mag vielleicht dereinst eine Zeit kommen, in welcher der Gemeingeist so mächtig wird, daß es solcher vorsorglichen Bestimmungen nicht mehr bedarf; diese Zeit ist aber noch nicht vorhanden, und möchte auch noch nicht so bald zu erwarten seyn.

Auch die Wahl der Besteuerungsart zu Communal-Zwecken darf der Gemeinde, so lange noch der Staat hauptsächlich durch indirecte Steuern seine Bedürfnisse decken muß, nicht unbedingt überlassen werden. Man sage, was man wolle, aber die sogenannte Unmerklichkeit der Aufbringung dieser Steuern und die anscheinende Willkühr, welche bei der Entrichtung obwaltet, kann unter Umständen ein wahres Aussaugungs-System begünstigen. Ge-

rade dies scheint die am wenigsten zu empfehlende Seite der indirecten Besteuerung zu seyn.

Wir haben bisher der dritten erschienenen Schrift über die Reform der Preußischen Städteordnung, von dem Hrn. Regierungsrath W.— zu Potsdam, nicht erwähnt; sie tritt gewissermaßen vermittelnd ein, und wenn wir uns auch nicht mit allen, größtentheils auf dortige Local-Verhältnisse gegründeten, Ansichten des Hrn. Verfassers befreunden können, so wollen wir ihm doch, als mit unseren Hauptgrundsätzen einverstanden, die Hand reichen, und da wir ohnedem schon zu weitläuftig geworden seyn könnten, nur auf einige begleitende Bemerkungen uns beschränken.

Aus dem Umstande allein, daß die ganz isolirt dastehende und zu wenig mit den andern Communen und überhaupt allen andern Staats-Institutionen in Verbindung gebrachte Städteordnung in den ersten zwanzig Jahren seit ihrer Erscheinung zu manchen Misgriffen, ja selbst zu manchen bürgerlichen Zwistigkeiten und Verwirrungen Veranlassung gegeben hat, möchten wir keine ungünstige Schlußfolge in Betreff der wahrhaft liberalen Bestimmungen dieses Gesetzes ziehen. Selbst die minder Vermögenden, die sogenannten niederen Stände, würden wir, wenigstens in dem größten Theile der westlichen

Provinzen des Preußischen Staates, nicht von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ausschließen. Es ist gerade in diesen Ständen sehr häufig eine solche Gewandtheit und einfache Gediegenheit des Urtheils anzutreffen; es ist, wo dieses Verhältniß auch noch nicht so ganz vollständig eingetreten, so unendlich viel daran gelegen, diese Klasse von Staatsbürgern nicht einzeln stehen zu lassen, sondern sie vielmehr durch ihre Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens moralisch zu heben und zu veredeln; es ist zugleich in den Rheinlanden so wenig Gefahr und Bedenklichkeit vorhanden, dies zu thun, daß wir in den Vorschlag des Hrn. Verfassers, hier abermals wieder nach dem Einkommen oder dem Abgabenbetrage eine Klassification eintreten zu lassen, nicht eingehen können.

Durch ein organisches Gesetz, welches, anstatt der unmittelbaren Wahlen, die vorhergehende Erwählung von Wahlherren bestimmt, würde jeder nachtheilige Einfluß entfernt und die wohlthätige Einwirkung der besseren Bürger begünstiget werden.

Man könnte diesen letzteren Wahlcollegien allenfalls gewisse Vorschriften in Betreff der Wählbarkeit der definitiv zu Wählenden geben, aber dies müßte auch Alles seyn.

Die eigenthümliche Stellung, welche der Hr. Verfasser den wechselseitigen Verhältnissen der Magisträte und der Stadtverordneten und beiden wieder gegen die Regierung nach Seite 26 und 27 geben will, würde, nach unserem Bedünken, zu viel der früheren Verfassung sich nähern oder doch sehr leicht in dieselbe ausarten, zugleich aber auch die Communen zum Theil ihrer Selbstständigkeit berauben.

Die vorgeschlagene größere Sorgfalt für die Erhaltung des Communal-Eigenthums billigen wir, nur möchten wir keinen so sehr hohen Werth auf die Erhaltung der großen Waldungen für die Communen legen. Die Kurmark, so viel wir dieselbe kennen, hatte immer einen Ueberfluß an Holze, die Forsten standen an sehr vielen Orten der Cultur im Wege, und hin und wieder hatten sie den besten und zum Ackerbau geeignetesten Boden weggenommen; eine wahre Wohlthat war es daher, daß die Noth manche Commune zwang, ihre Holzbestände anzugreifen und ihre Waldflächen zu vermindern. Wir sind überhaupt der Meinung, daß man erst dann zu einer ganz zweckmäßigen Holzcultur, aber freilich im Kleinen, gelangen werde, wenn unsere Forsten vermindert würden, mit ihnen die bedeutenden Administrationskosten wegfielen und das Forstwesen über-

haupt aufhörte, eine privilegirte, eine vorzugsweise begünstigte Partie, ein Staat im Staate zu seyn. Wir möchten wohl fragen, ob die Städte der Kurmark bei dem durchschnittlichen Ertrage ihrer 220,000 Morgen Forsten viel Reinertrag übrig behalten haben? Man überlasse nur auch die Forstgründe dem freien Verkehre, und sey überzeugt, daß deshalb doch kein wahrer Mangel an Holz eintreten werde. Die sogenannten Devastationen müßen aufhören, sobald die Holzpreise nur einigermaßen den Werthen aller anderen verkäuflichen Dinge verhältnißmäßig gleichgestellt und, so zu sagen, in die Reihe getreten seyn werden.

Wir wünschen, daß der Hr. Reg. Rath W. aus der Kürze unserer Bemerkungen zu seiner Schrift, einen Beweis entnehmen möge, wie sehr wir im Ganzen mit ihm einverstanden sind; in unserer Abhandlung haben wir auch, obgleich vielleicht bei anderen Veranlassungen und aus anderen Motiven, bereits den Grundsätzen des Herrn Verfassers beigestimmt, und wir würden vielleicht es für überflüssig gehalten haben, uns öffentlich noch besonders auszusprechen, wenn nicht noch einige, wie es uns schien, unerörterte Ansichten vorhanden gewesen wären.

Es möge uns vergönnt seyn, zum Schlusse noch einige Andeutungen zu den Grundzügen

einer, wenigstens für einen großen Theil der westlichen Provinzen wünschenswerthen, Communal-Verfassung hier niederzulegen. Sie gehen größtentheils schon aus unseren früheren Aeußerungen hervor.

Das Staatsbürgerrecht sey das einzige in dem Staate anerkannte Bürgerrecht. Kein Unterschied zwischen Bürgern, Schutzverwandten, Vorstädtern und Bewohnern des platten Landes trenne ferner die Bürger eines Staates. Man räume ihnen gleiche Rechte neben gleichen Verpflichtungen ein. Der gemeinschaftliche Haushalt sey der einzige Zweck der Vereinigung der Staatsbürger in der Gemeinde, und zu diesem Haushalte werde die Verwaltung der niederen Polizei gerechnet. Der Communal-Verband sey nicht zu klein, er unterscheide nicht zwischen Städten und plattem Lande, er verbinde und amalgamire beide, und zu jeder Stadt werde die nächste, hin und wieder auch die weitere Umgebung gelegt. Die Seelenzahl der Communen belaufe sich bei reicher Bevölkerung auf 10,000 bis 12,000, bei geringerer auf 6000 bis 10,000. Oertlichkeiten, und besonders größere Städte, können Ausnahmen nöthig machen. Die Begrenzung der Commune erfolge möglichst

durch den Kirchspiels-Verband. Jedem Staatsbürger sey es verstattet, sich überall, da, wo er es gut findet, niederzulassen und daselbst zu wohnen. Nur wichtige polizeiliche Rücksichten können in dieser Beziehung eine Ausnahme begründen, welche aber nicht von der Commune, sondern von der höheren Landesbehörde ausgesprochen werden müssen. Nur ein vorwurfsfreier Lebenswandel und redlicher Erwerb binnen einer noch näher, allenfalls auf 4 oder 6 Jahre, zu bestimmenden Zeitfrist geben ein Recht auf Unterstützung aus Armenmitteln in der freiwillig gewählten Commune, im entgegengesetzten Falle werde der Verarmte nach seinem früher rechtlich begründeten Domicile oder seinem Geburtsorte zurückgewiesen. An den Vortheilen, z. B. dem Vermögen der Commune, nehme jeder Theil, welcher auch die Lasten derselben trägt. Es werde eine Zeit bestimmt, nach deren Ablauf für jedes neue Mitglied der Gemeinde dies Verhältniß eintritt, indem das Communal-Vermögen nicht einer bestimmten und geschlossenen Anzahl von Individuen zugehört, sondern allen gegenwärtigen und künftigen Einwohnern. Die Gemeinde besorge ihre inneren Angelegenheiten möglichst selbstständig, jedoch unter allgemeiner Aufsicht und nach den Gesetzen des Staates, besonders verstehe sich

dieses von den Polizei-Angelegenheiten, für welche in allen Communen feststehende Normen vorhanden seyn müssen. Besondere Statuten für einzelne Städte finden nicht Statt; gleicher Charakter, gleiche Verfassung der bürgerlichen Verhältnisse verbinde die Staatsbürger durch ein gemeinschaftliches Interesse. Verschiedenheiten trennen.

Alle bürgerliche Institutionen müssen sich nach diesem allgemeinen Typus bilden, dessen Grundlage größtmöglichste gesetzliche bürgerliche Freiheit sey. Besondere Gesellungen, Körperschaften und Zünfte können, weil sie meistens einseitige, die allgemeine Freiheit beeinträchtigende, Zwecke haben, nicht geduldet werden.

Die Gemeinde wähle ihre Bürgermeister, andere Beamten und Repräsentanten. Jeder Bürger, welcher das gesetzmäßige Alter erreicht hat, sey zur Abgabe seiner Stimme berechtiget; alle Bürger treten zusammen und wählen mittelst offener Stimmensammlung die Wahlherren. Die Wahlen finden in besonderen, jedoch nicht nach topographischen Verhältnissen, sondern blos durch das Loos zu bildenden, Bezirken Statt. Auf einhundert Stimmfähige werde ein Wahlherr ernannt, in großen Städten finde eine Ausnahme Statt, und nur auf 800 bis 1000 Stimmfähige komme ein Wahlherr.

herr. Um das Letztere zu werden, müsse man das 35ste Jahr vollendet haben Die Wahlherren von zwei bis drei Gemeinden, welche einen Canton bilden, treten zusammen und wählen gemeinschaftlich den Bürgermeister für jede Gemeinde. Außerdem werden unter denselben Formen zwei oder drei Beigeordnete und die Gemeinderäthe gewählt, deren Anzahl, nach Verhältniß der Größe der Gemeinde, von zehen, zwanzig bis zu dreißig Mitgliedern steigt.

Die anderen Communal-Beamten, z. B. der Kämmerer oder Gemeinde-Empfänger, der Gemeinde-Baumeister, und da, wo es schlechterdings erforderlich seyn sollte, besonders in großen Städten, der Rechts-Consulent oder Syndicus, werden durch die Gemeinderäthe erwählt.

Für jede Bürgermeisterstelle werden drei Candidaten durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlherren, ohne Berücksichtigung des Indigenates, in Vorschlag gebracht; unter diesen schlagen die Gemeinderäthe den Geeignetesten der Landes-Polizeibehörde zur Genehmigung vor, welche, weun sie es für gut findet, eine Prüfung zur Ausmittelung des Tüchtigsten veranlassen mag. Der Bürgermeister werde, nach Verhältniß der Größe des Gemeindebezirks, des Umfanges seiner Geschäfte und der Geldmittel

der Gemeinde besoldet und auf Lebenszeit angestellt. Die Besoldung werde von 10 zu 10 Jahren auf den Vorschlag der Wahlherren der Gemeinde, durch die vorgesetzte Landes-Behörde bestimmt. Zulagen dürfen in der Zwischenzeit nicht Statt finden. Die Entlassung des Bürgermeisters könne binnen drei Jahren, von dem Antritte seines Amtes an gerechnet, auf die gegründete Beschwerde der Gemeinde, welche in dieser Beziehung durch ihre Wahlherren repräsentirt werde, und nach vorhergegangener Untersuchung durch die Landes-Polizeibehörde erfolgen, aus welcher hervorgehen muß, daß der Beamte zu dem ihm anvertraueten Amte durchaus nicht tauge, oder sich des allgemeinen Zutrauens unwürdig gemacht habe. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist, finde seine Entsetzung nur auf den Grund einer gerichtlichen Untersuchung Statt.

Der Bürgermeister leite selbstständig, unter Benutzung des Beistandes der Beigeordneten, die gesammte Gemeinde- und Polizei-Verwaltung. Zu neuen, nicht bereits etatsmäßigen Ausgaben bedürfe er der Zustimmung des Gemeinderathes, welcher sich periodisch von 6 zu 6 Wochen unter seinem Vorsitze versammelt. Ausgenommen hiervon seyen alle von der Landes-Polizeibehörde auf den Grund allgemeiner Landesgesetze für

nöthig erachtete Geldverwendungen, deren Beträge feststehen, ferner die Verwaltungen der Institute, Schulen, Gymnasien, milden Stiftungen u. s. w., welche nach den von der vorgesetzten Behörde gegebenen Normen, durch den Bürgermeister, nach Vernehmung der gutachtlichen Aeußerung des Gemeinderathes, besorgt werden.

Ueber die Substanz des Vermögens der Gemeinde sollen weder der Bürgermeister, noch die Gemeinderäthe irgend eine Disposition haben. Nur auf deren Anträge können die oberen Landes-Behörden die Erlaubniß zur Veräußerung von Immobilien ertheilen.

Das Bürgervermögen in dem Sinne des allgemeinen Landrechtes sey bei überwiegenden Rücksichten für die Landescultur, z. B. wenn es aus Gemeinheiten, Heiden und Marken bestehet, auf den Grund landesherrlicher Genehmigung veräußerlich, oder auch, wenn keine zweckmäßigere Benutzungsart möglich ist, theilbar.

In Betreff des zur Verwaltung erforderlichen Personals, so erfolge die Ernennung desselben, nach vorhergegangener Begutachtung des Gemeinderathes, durch den Bürgermeister, jedoch auf Widerruf. Diese Ernennungen bedürfen keiner Bestätigung.

Die Beigeordneten werden aus der Mitte

der Gemeinde durch die Wahlherren gewählt und von der Landes-Polizeibehörde bestätiget. Sie nehmen ein Ehrenamt wahr und werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für ihre baaren Auslagen; sie wechseln alle drei Jahre und sind nicht Mitglieder des Gemeinderathes, in welchem der Aelteste nur im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters, den Vorsitz führt. Die Beigeordneten müssen das Alter der Wahlherren haben.

Die Gemeinderäthe werden in eben der Art, wie die Beigeordneten, jedoch auf zehen Jahre ernannt, und wechseln alle fünf Jahre zur Hälfte, erhalten keine Besoldung und sind befugt, in dem bezeichneten Wirkungskreise jede Auskunft von dem Bürgermeister zu verlangen, und wenn sie dessen Verfahren nicht billigen, selbstständig Beschlüsse zu fassen und diese der Landes-Polizeibehörde zur Genehmigung einzureichen. Sie müssen gleichfalls das Alter der Wahlherren haben.

Die, außer den, von dem Bürgermeister zu ernennenden Subaltern- und Büreau-Beamten, noch, ohne Berücksichtigung des Indigenates, von dem Gemeinderathe zu erwählenden Beamten werden nur anf Widerruf mit einjähriger Kündigung angestellt, welche jedoch nur

mit

mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgen kann. Sie erhalten jährliche, ihren Arbeiten und ihrer Thätigkeit angemessene, in gewissen Grenzen, unter Bestimmung des höchsten und des geringsten Satzes, zu bewilligende Remunerationen. — In Gemeinden, welche der Anstellung eines besonderen Rechts-Consulenten oder Syndicus, so wie eines Baumeisters nicht bedürfen, werde die letztere Stelle durch den Kreisbaumeister versehen. Rechtliche Gutachten aber werden dann, wenn sie nöthig sind, von einem dazu geeigneten Justizbeamten eingefordert und besonders honorirt.

Die Geldbedürfnisse der Commune werden jährlich von dem Gemeinderathe festgestellt; über die Aufbringungsart entscheiden aber die Wahlherren der, einen Canton bildenden zwei oder drei Gemeinden, um größere Einheit in der Besteuerung zu erreichen und gegenseitige Heranziehungen zu vermeiden.

Indem wir diese Vorschläge abgeben, sind wir keineswegs gemeint, die große Anzahl der Projecte ähnlicher Art noch mit einem neuen vermehren zu wollen, wir beabsichtigen blos,

durch die practische Anwendung der von uns entwickelten Grundsätze unseren Lesern einen Ueberblick von dem Gesagten zu übergeben, die weitere Erläuterung, Ausführung und Rechtfertigung aber ihnen selbst zu überlassen.

Gedruckt bei A. W. Schade.

